

**GROSSER LANDRAT DER GEMEINDE DAVOS**

**AMTSPERIODE 2017 – 2020**

---

**E I N L A D U N G**

**zur**

**22. Sitzung des Grossen Landrates**

**auf**

**Donnerstag, 7. November 2019, 14.00 Uhr**

**im Landratssaal**

---

Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Ich gestatte mir, Sie höflich zur Teilnahme an der 22. Ratssitzung einzuladen und unterbreite Ihnen die nachfolgende Traktandenliste:

**1. Protokoll**

Das Protokoll der Sitzung vom 3. Oktober 2019 sowie alle übrigen Unterlagen liegen ab sofort für die Mitglieder des Grossen Landrates im Landratsaal in der Aktenaufgabe zur Einsichtnahme auf.

**2. Totalrevision des Landschaftsgesetzes über das Halten von Hunden**

Beilage Nr. 208: Antrag des Kleinen Landrates vom 20.08.2019

Beilage Nr. 209: Antrag des Kleinen Landrates vom 01.10.2019

Beilage Nr. 210: Synopse Totalrevision Hundegesetz

**3. Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Spital Davos AG, Beitrag an die Abteilung Sportmedizin und Ablösung des Kantonsdarlehens**

Beilage Nr. 211: Antrag des Kleinen Landrates vom 15.10.2019

Auflageakten:

- Spital Davos AG, Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2018
- Spital Davos AG, Businessplan Sportmedizin, Unterlage der Sitzung des Verwaltungsrates vom 13.09.2019
- Spital Davos AG, Information zu Davos Sports & Health
- Engadiner Gemeinden und Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin, Leistungsvereinbarung vom 01.10.2018
- Flurstiftung Gesundheitsversorgung, Jahresbericht 2018
- Regierung des Kantons Graubünden, Protokoll vom 06.08.2019 betreffend Rückerstattung von Investitionsbeiträgen / Gesuch um Sisierung der jährlichen Zahlungen

**4. Motion Vladimir Pilman betreffend Teilrevision der Verfassung zur Einführung des Ausländerstimmrechts, Frage der Erheblicherklärung**

Beilage Nr. 212: Antrag des Kleinen Landrates vom 01.10.2019

Beilage Nr. 213: Motion Vladimir Pilman betreffend Einführung des Ausländerstimmrechts vom 22.08.2019

**5. Persönliche Vorstösse**

**6. Mitteilungen des Kleinen Landrates**

Ich danke Ihnen für Ihre geschätzte Mitarbeit.

**Meinungsaustausch**

Im Anschluss an die ordentliche Sitzung findet im Landratssaal ein kurzer Meinungsaustausch zwischen Grosse Landrat und Kleinem Landrat statt. Dieser Meinungsaustausch ist nicht öffentlich und wird ohne Publikum und Medien durchgeführt.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Philipp Wilhelm', written in a cursive style.

Philipp Wilhelm, Landratspräsident

Davos, 16. Oktober 2019

Sitzung vom 20.08.2019  
Mitgeteilt am 23.08.2019  
Protokoll-Nr. 19-586  
Reg.-Nr. J1.3.2

## **An den Grossen Landrat**

### **Totalrevision des Landschaftsgesetzes über das Halten von Hunden**

#### **1 Ziel und Zweck**

Mit dem Hundegesetz soll ein konfliktfreies und friedliches Zusammenleben von Menschen und Hunden ermöglicht werden. Die Eigenverantwortung der Hundehalterinnen oder Hundehalter und die Haltung von Hunden im Einklang mit dem Natur- und Artenschutz sind wichtige Aspekte des Hundegesetzes. Dazu gehören Bestimmungen hinsichtlich Aufsichtspflichten inklusive Leinenpflicht sowie die Regelung der Taxpflicht.

#### **2 Ausgangslage**

Das heute geltende Landschaftsgesetz über das Halten von Hunden wurde in der Landschaftsabstimmung vom 13. März 1977 angenommen. Seither haben sich verschiedene Änderungen sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht ergeben.

In tatsächlicher Hinsicht ist festzustellen, dass Hunde heutzutage für ihre Halter vermehrt soziale Funktionen als "treue Begleiter" bei der Freizeitgestaltung oder — insbesondere für alleinstehende Personen — als Bezugspartner übernehmen, während sie früher hauptsächlich als Gebrauchshunde gehalten wurden. Allerdings können Hunde nach wie vor auch Ursache vielfältiger Konflikte sein, insbesondere dann, wenn sich Menschen durch Hunde bedroht oder belästigt fühlen. In rechtlicher Hinsicht haben sich Änderungen in der Organisation der Gemeindeverwaltung ergeben (Zuständigkeiten Polizei/Ordnungsamt) sowie Änderungen im kantonalen Recht betreffend Tierhaltung. Die einzelnen Änderungen betreffen zwar nicht die Grundsätze der Hundehaltung, wirken sich aber auf fast alle bisherigen Gesetzesartikel aus, weshalb eine Totalrevision des Gesetzes angebracht erscheint.

### 3 Vorgeschichte der Gesetzgebung

Im November 2014 gelangte der Kleine Landrat erstmals an den Grossen Landrat mit dem Antrag, ein neues (totalrevidiertes) Gesetz über das Halten von Hunden auf dem Gebiet der Gemeinde Davos gemäss dem damals unterbreiteten Vorschlag zu erlassen. Der Vorschlag zur Totalrevision des Hundegesetzes wurde vom Grossen Landrat am 15. Februar 2015 beraten und für eine Überarbeitung zurückgewiesen. Als einer der Hauptgründe wurde genannt, dass das neue Gesetz zu konservativ und zu umfangreich gestaltet sei. Diesem Umstand wurde beim vorliegenden Vorschlag Rechnung getragen, indem dieser neu nur die grundlegenden Rechte und Pflichten von Hundehalterinnen und Hundehalter enthält, die Ausführungsbestimmungen und Details aber in eine (neue) Verordnung sowie in den (bereits bestehenden) Gebührentarif ausgelagert wurden. Ausserdem wurde beispielsweise die Pflicht zur Hundemarke abgeschafft, weil dies neben der neu existierenden nationalen Hunde-Datenbank keinen Zusatznutzen, sondern nur administrativen Aufwand bringt.

Es wurde weiter bemängelt, dass einzelne Vorschriften wie das Verbot der Belästigung durch Gebell oder die generelle Leinenpflicht auf Jagdhunde, Hirtenhunde, Herdenschutzhunde etc. nicht anwendbar seien. Der betroffene Abs. 5 des Art. 3 des geltenden Gesetzes (Aufsichtspflichten) wurde deshalb gestrichen und durch einen allgemeiner gehaltenen Grundsatzartikel ersetzt. Ausserdem wurden für die erwähnten Nutzhunde wo notwendig explizit Ausnahmen formuliert.

Ein weiterer Einwand betraf Zweifel an der Tourismus-Freundlichkeit des Hundegesetzes in Bezug auf die allgemeine Aufnahmepflicht von Hundekot. Es wurde empfohlen, die Möglichkeit einer vorgängigen Verwarnung vor der Sanktion zu erwägen. Liegengelassener Hundekot ist allerdings gerade auch aus touristischen Überlegungen wenig förderlich. Nicht zuletzt sind damit auch Gesundheitsrisiken verbunden (z.B. Hunde- und Fuchsbandwurm). Die sofortige Beseitigung von Hundekot ist deshalb weiterhin – auch im Interesse des Tourismus – einzufordern. Einer Verwarnung kommt nicht genügend Abschreckungswirkung zu. Das Vorgehen und die Höhe der Busse von Fr. 100.– ist ausserdem schweizweit üblich (vgl. z.B. Basel, Chur, Aargau, etc.). Aus all diesen Gründen wurde daran festgehalten.

### 4 Aktuelle Entwicklung in der Haltung von Hunden und Konsequenzen auf die Gesetzgebung

Massnahmen zur Sicherung gefährlicher Hunde werden heute im kantonalen Veterinärgesetz geregelt. Bei Vernachlässigung der Hunde sowie bei Tierquälerei greifen die Bestimmungen des eidgenössischen Tierschutzgesetzes. So bleibt kein Raum mehr für die entsprechenden Regelungen in Art. 17 des heute noch geltenden Hundegesetzes.

Alle Hunde in der Schweiz müssen heute in der Datenbank AMICUS (ehemals ANIS) registriert sein, was unter anderem Auswirkungen auf die Identifizierung entlaufener Hunde hat. Mit diesem System ist es den Kontrollstellen beim Einfangen entlaufener oder schadenstiftender Hunde innert Kürze auch ohne Hundemarke möglich, den Eigentümer bzw. die Eigentümerin zu ermitteln. Die Gemeinde kann so auch Hunde von Personen, welche nicht in unserer Gemeinde wohnhaft sind, schnell identifizieren. Auf obligatorische Hundemarken kann deshalb verzichtet werden.

Die Neuorganisation des kommunalen Polizeiwesens hat dazu geführt, dass heute anstelle der Landschaftspolizei grundsätzlich das Ordnungsamt für die Umsetzung des Gesetzes über das Halten von Hunden zuständig ist. Zur Entlastung des Kleinen Landrates soll die Kompetenz zum Ergreifen von Massnahmen ebenfalls dem Ordnungsamt übertragen werden, wobei dessen Entscheide an den Kleinen Landrat weiterziehbar sind.

Bereits im Jahr 2006 wurde im damals im Gesetz über das Halten von Hunden eingefügten Artikel 18a vorgesehen, dass in Ergänzung zum ordentlichen Strafverfahren gemäss diesem Gesetz der Grosse Landrat einzelne Tatbestände als Ordnungsbussen mit einem Bussentarif ausgestalten könne. Die bislang im Gesetz über das Halten von Hunden festgelegten Bussen werden heute zum Teil vom Ordnungsbussenkatalog erfasst, zum Teil fallen sie in die Kompetenz des übergeordneten Rechts. So war auch bezüglich Strafbestimmungen eine Anpassung des Gesetzes an die neue Situation notwendig.

## 5 Merkmale der Totalrevision im Einzelnen

### *Vorbemerkungen:*

- Nach geltender Praxis in der Rechtsetzung wird das neue Hundegesetz geschlechtsneutral formuliert.
- Die nachfolgenden Artikelbezeichnungen beziehen sich auf die Nummerierung im geltenden Gesetz. Falls die Nummerierung im revidierten Gesetz abweicht, steht die neue Nummer in Klammern.

### *Art. 3 Grundsatz*

Neu wird ein Grundsatzartikel empfohlen (vgl. z.B. Vorbild eidgenössisches Tierschutzgesetz Art. 1). Damit wird dem ganzen Gesetz eine Sinnrichtung verliehen, die auch der Interpretation aller nachfolgenden Artikel dient. Einzelne allgemein gehaltene Bestimmungen des geltenden Gesetzes werden dadurch zudem überflüssig und können gestrichen werden (so Art. 4 Abs. 5 und Art. 5 des geltenden Gesetzes).

### *Art. 4 Aufsichtspflichten*

Neu wird im Gesetz nur noch der Grundsatz, dass Hunde nicht ohne Aufsicht frei laufen gelassen werden dürfen, festgehalten. Die Details der Leinenpflicht werden in der Verordnung geregelt.

Unter das Thema Aufsichtspflichten fällt ausserdem nach wie vor die Beseitigungspflicht von Hundekot. Die neue knappe Formulierung richtet sich nach dem Vorbild des Berner Hundegesetzes und soll Klarheit schaffen. Je mehr explizite Ausnahmen in Bezug auf Örtlichkeiten genannt werden, desto grösser wird das Risiko von Lücken. Auf explizite Ausnahmen für Besitzer von Nutztieren wurde ebenfalls bewusst verzichtet. Üben die Nutztiere ihre Funktion im öffentlichen Gebiet aus, haben ihre Besitzer den Kot ebenso aufzulesen. Was beispielsweise Lawinenhunde im Einsatz oder Herdenschutzhunde betrifft, so wird es in diesem Fall kaum zu Reklamationen geschweige denn zu Kontrollen seitens der Gemeinde kommen, weshalb sich die explizite Erwähnung allfälliger Ausnahmen erübrigt.

### *Art. 6 Meldepflicht / Art. 13 Hundemarke*

Bisher war die Hundehalterin oder der Hundehalter verpflichtet, in der ersten Hälfte Mai oder innert der ersten 14 Tagen, nachdem sie oder er mit dem Hund in Davos eingetroffen ist, bei der Landschaftspolizei den Hund anzumelden (Art. 6) und die entsprechende Hundemarke für

das laufende Jahr zu beziehen (vgl. Art. 13). In Zukunft wird auf Hundemarken verzichtet, da diese durch die eidgenössische Datenbank AMICUS überflüssig werden. Damit können der administrative Aufwand kleiner gehalten und die hohen jährlichen Herstellungskosten der Metallmarken eingespart werden. Die Details zur Kennzeichnungspflicht der Hunde mit einem Chip und Eintragung in der nationalen Datenbank sind in der eidgenössischen Tierseuchenverordnung (Art. 16-18) festgehalten. Für die Erfassung der Personalien der Hundehalterinnen oder Hundehalter bleiben die Gemeinden nach wie vor zuständig, weshalb die Meldepflicht bestehen bleibt (vgl. Art. 16 TSV und Art. 64 Veterinärgesetz GR). Neu ist dafür das Ordnungsamt zuständig.

#### *Art. 7 Ordentliche Taxe / Art. 14 Gebühren*

Neu ist im Gesetz nur noch der Grundsatz der jährlichen Taxpflicht enthalten. Dazu gehört der Höchstansatz für den ersten Hund, die Maximaltaxe von Fr. 300.00 für den ersten Hund sowie die Berechnungsweise für den zweiten Hund. Die Details – insbesondere auch in Bezug auf Taxermässigungen und -befreiungen – sind in der Verordnung und im Gebührentarif geregelt.

Ebenso wird die Bestimmung über die Gebühren bei Halterwechsel (Art. 14) neu in der Verordnung geregelt, da es sich um eine reine Kanzleigebühr handelt, die keiner Rechtsgrundlage in einem formellen Gesetz benötigt (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, N 2804).

#### *Art. 15 (Art. 8) Verwendung der Hundetaxe*

Eine Erläuterung in Klammern, was unter „Anlagen, die im allgemeinen öffentlichen Interesse einer sauberen und gesunden Hundehaltung dienen“ zu verstehen ist, findet sich neu in der Verordnung, da die Definition auch ändern kann. Die Verwendung der Taxe für die Beseitigung von Fäkalien und die Signalisation von Ausfuhrverboten wurde hingegen ganz gestrichen, weil dies bisher in der Praxis nicht relevant war.

#### *Art. 16 und 17 (Art. 9) Strafen und Massnahmen*

Art. 16 des geltenden Gesetzes behandelt Massnahmen, die zu ergreifen sind, wenn Hunde unbeaufsichtigt umherstreifen. Diese Massnahmen sind heute übergeordnet detailliert im kantonalen Veterinärgesetz geregelt (Art. 67, BR 914.000), weshalb der Artikel im Gemeindegesetz gestrichen wird.

Art. 17 des geltenden Gesetzes (Art. 9 neu) behandelt Massnahmen bei Gefährdung und Belästigung der Öffentlichkeit und überträgt die Kompetenz dem „Gemeindepolizeigericht“ (i.e. Kleiner Landrat). Neu ist für Massnahmen bei Verhaltensauffälligkeiten und Aggressionsverhalten von Hunden sowie bei Gefährdung der Öffentlichkeit aber auch bei Vernachlässigung des Tieres durch den Besitzer und Tierquälerei der Kanton zuständig (Art. 64 ff. Veterinärgesetz; Art. 4, 24 und 26 Tierschutzgesetz; Art. 79 Tierschutzverordnung). Die im geltenden Artikel 17 enthaltene Kompetenz bei Massnahmen bei Gefährdungen und Tierquälerei wurde deshalb gestrichen und der Titel angepasst.

Der Gemeinde verbleibt nur noch die Zuständigkeit für Strafen und Massnahmen bei minderen Verstössen, nämlich gegen die in Art. 4 des neuen Gesetzes festgehaltenen Aufsichtspflichten (Leinenpflichten und die Pflicht, Kot aufzulesen) sowie die Aufenthaltsverbote gemäss Art. 5 der neuen Verordnung (Art. 4 geltendes Gesetz). Da es sich somit vorwiegend um Verstösse mit geringfügigen Konsequenzen handelt, soll der Kleine Landrat entlastet und die Strafkompetenz in erster Linie dem Ordnungsamt übergeben werden. Die Verfügungen des Ordnungs-

amtes sind aber innert 20 Tagen beim Kleinen Landrat anfechtbar. So wird der Kleine Landrat nur noch mit einer geringeren Anzahl Fällen bemüht sein.

Da die Gemeinde nur noch für minder schwere Fälle zuständig ist, wurde ausserdem die im geltenden Gesetz noch enthaltene Möglichkeit, den Hund einschläfern zu lassen, gestrichen, zumal das Einschläfern bezüglich den noch zu beurteilenden Fällen in jedem Fall unverhältnismässig wäre. Hingegen kann es bei notorischer Widersetzung gegen die Aufsichtspflichten und Aufenthaltsverbote in absoluten Ausnahmefällen allenfalls angebracht sein, den Hund fremd zu platzieren oder/und ein Hundehalteverbot auszusprechen.

#### *Art. 18 Bussen*

Das geltende Gesetz enthält einen detaillierten Bussen-Katalog. Einzelne Tatbestände sind überholt (Hunde ohne Marke) oder stehen in der Zuständigkeit des Kantons (Halten gefährlicher Hunde). Es empfiehlt sich aus diesem Grund, die Strafbestimmung allgemeiner zu formulieren. Im Sinne einer schlanken Gesetzgebung wurde stattdessen im neuen Art. 9 ein Absatz hinzugefügt, der dem Ordnungsamt bei Verstössen gegen das Gesetz und die Verordnung die Kompetenz für Bussen in der Höhe von maximal Fr. 20'000.– überträgt. Damit wird der allgemeinen Praxis der Davoser Gesetzgebung betreffend Bussen entsprochen (vgl. z.B. Abfallwesen, Friedhofgesetz etc.).

#### *Art. 19 (Art. 12) Inkrafttreten*

Das Inkrafttreten gestaltet sich speziell, weil die Abstimmung im Grossen Landrat über das Hundegesetz voraussichtlich zwar noch unter Geltung der alten Verfassung geschieht, die darauf folgende (unter Geltung der alten Verfassung noch obligatorische) Volksabstimmung aber erst im neuen Jahr, das heisst *nach* voraussichtlichem Inkrafttreten der neuen Verfassung, welche nur noch das fakultative Gesetzesreferendum vorsieht, stattfinden wird. Die gewählte Formulierung erlaubt es dem Kleinen Landrat, das Datum der Inkraftsetzung je nach Ausgang der Abstimmung über die Verfassung entsprechend festzusetzen.

## **6 Zusätzlicher Anpassungsbedarf**

Der Erlass der Verordnung sowie die im Zuge der Totalrevision des Landschaftsgesetzes über das Halten von Hunden notwendigen Anpassungen im Gebührentarif sowie im Ordnungsbussenkatalog stehen in der Kompetenz des Kleinen Landrates. Eine Übersicht und Erläuterungen zu den dortigen Änderungen befinden sich in der Aktenaufgabe.

## **7 Referendum**

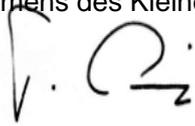
Aktuell unterliegen der Erlass und die Änderungen von Gesetzen dem obligatorischen Referendum. Entsprechend müsste die vorliegende Gesetzesrevision in jedem Fall dem Volk unterbreitet werden. Sollte die Gemeindeverfassung aber am 24. November 2019 vom Volk angenommen werden, würde das fakultative Gesetzesreferendum per 1. Januar 2020 eingeführt. Die vorliegende Revision ist entsprechend grundsätzlich zuhanden der Volksabstimmung zu verabschieden. Sollte jedoch die totalrevidierte Gemeindeverfassung per 1. Januar 2020 in Kraft treten, unterliegt die Gesetzesänderung dem fakultativen Gesetzesreferendum, weshalb ein entsprechender Eventualantrag gestellt wird.

**Antrag an den Grossen Landrat:**

1. Das neue Gesetz über das Halten von Hunden auf dem Gebiet der Gemeinde Davos gemäss Beilage sei zuhanden der Volksabstimmung zu erlassen.
2. *Eventualiter* sei im Falle der Annahme der totalrevidierten Gemeindeverfassung in der Volksabstimmung vom 24. November 2019 und deren Inkrafttreten per 1. Januar 2020 das neue Gesetz über das Halten von Hunden auf dem Gebiet der Gemeinde Davos dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Die Publikation des Beschlusses des Grossen Landrats und des fakultativen Referendums hat unmittelbar nach Inkrafttreten der totalrevidierten Gemeindeverfassung zu erfolgen. Mit der Publikation beginnt die 30-tägige Referendumsfrist.

**Gemeinde Davos**

Namens des Kleinen Landrates



Tazisius Caviezel  
Landammann



Michael Straub  
Landschreiber



Beilage/n

- Synopse Totalrevision Hundegesetz

Mitteilung an

- Mitglieder der Vorberatungskommission
- Leiter Einwohneramt, im Hause
- Astrid Schneider, Kanzlei, im Hause (samt Akten und zwecks Nachführung des DRB)

KLEINER LANDRAT

Berglistutz 1, Postfach  
7270 Davos Platz 1  
Telefon +41 81 414 30 10  
Fax +41 81 414 30 49  
kanzlei@davos.gr.ch  
www.gemeindedavos.ch



Sitzung vom 01.10.2019  
Mitgeteilt am 04.10.2019  
Protokoll-Nr. 19-667  
Reg.-Nr. J1.3.2

## An den Grossen Landrat

### Resultat der Vorberatungskommission des Grossen Landrats betreffend Totalrevision Landschaftsgesetz über das Halten von Hunden

Der Grosse Landrat wählte am 23. Mai 2019 eine Vorberatungskommission betreffend Totalrevision des Landschaftsgesetzes über das Halten von Hunden. Der Kleine Landrat verabschiedete mit Beschluss vom 20. August 2019 den Entwurf einer Totalrevision des Landschaftsgesetzes über das Halten von Hunden zuhanden des Grossen Landrates. Die Vorberatungskommission beriet die Totalrevision anlässlich der Sitzung vom 11. September 2019, wobei lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen und keine Änderungsanträge gestellt wurden.

Der Kleine Landrat nimmt das Protokoll der VBK-Sitzung vom 11. September 2019 zur Kenntnis. Da keine Anträge gestellt wurden, erübrigt sich eine Stellungnahme. In der Beilage befindet sich die Fahne, in welcher die Totalrevision synoptisch dargestellt ist. Das Wortprotokoll der VBK-Sitzung vom 11. September 2019 sowie die Verordnung finden sich zur Kenntnisnahme in der Aktenauflage.

#### Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates

Tarzisius Caviezel  
Landammann

Michael Straub  
Landschreiber



Beilage/n

- Fahne betreffend synoptische Darstellung des Hundegesetzes

Aktenauflage

- Wortprotokoll der VBK-Sitzung vom 11. September 2019
- Verordnung zum Hundegesetz (zur Kenntnisnahme)

Mitteilung an

- Rechtsdienst, im Hause (samt Akten und zwecks Nachführung des DRB)
- Einwohneramt, im Hause

# Grosser Landrat

## Totalrevision des Landschaftsgesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz; DRB 32)<sup>1</sup>

### Protokoll der Sitzung der Vorberatungskommission

**Datum:** 11. September 2019

**Ort:** Rathaus

**Präsenz:** Landrat Hanspeter Ambühl (Kommissionspräsident), Landrat Roland Augstburger, Landrätin Alexandra Bossi, Landrat Conrad Stiffler, Landrat Christian Thomann

Landammann Tarzisius Caviezel, Beatrice Freuler (Juristische Mitarbeiterin Kanzlei),  
Astrid Schneider (Sekretariat Kanzlei, Protokoll)

#### 1. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

#### 2. Detailberatung

Gemäss nachstehender synoptischer Darstellung.

---

<sup>1</sup> Version vom 11.09.2019, zu Handen GLR

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaft</b>	<b>Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i></b>
<p align="center"><b>Landschaftsgesetz über das Halten von Hunden</b></p> <p align="center">In der Landschaftsabstimmung vom 13. März 1977 angenommen (Stand am 1. Januar 2006)</p>	<p align="center"><b>Gesetz über das Halten von Hunden</b></p> <p align="center">In der Volksabstimmung vom [...] angenommen  oder  In der Landschaftsabstimmung vom 13. März 1977 angenommen (Stand am [...])</p>	
<b>I. Zweck des Gesetzes</b>	<b>I. Zweck des Gesetzes</b>	
<p><b>Art. 1</b> Zweck</p> <p>Dieses Gesetz regelt die Erhebung der Hundesteuer auf dem Gebiet der Gemeinde Davos nach Massgabe des Kantonsgesetzes vom 1. Oktober 1871 über Erhebung einer Hundesteuer. Es bezweckt ferner den Schutz der Öffentlichkeit vor Beeinträchtigungen und Gefahren, die mit der Haltung von Hunden verbunden sein können.</p>	<p><b>Art. 1</b> Zweck</p> <p>Dieses Gesetz regelt die Erhebung der Hundesteuer auf dem Gebiet der Gemeinde Davos. Es bezweckt ferner den Schutz der Öffentlichkeit vor Beeinträchtigungen und Gefahren, die mit der Haltung von Hunden verbunden sein können.</p>	
<b>II. Geltungsbereich</b>	<b>II. Geltungsbereich</b>	
<p><b>Art. 2</b> Geltungsbereich</p> <p>Den Vorschriften dieses Gesetzes unterstehen alle Hundehalter, die sich als Einwohner oder Gäste dauernd oder vorübergehend innerhalb der Gemeinde Davos aufhalten.</p>	<p><b>Art. 2</b> Geltungsbereich</p> <p>Den Vorschriften dieses Gesetzes unterstehen alle Hundehalterinnen und Hundehalter, die sich als Einwohnerinnen und Einwohner oder Gäste dauernd oder vorübergehend</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	innerhalb der Gemeinde Davos aufhalten.	
<b>III. Allgemeine Pflichten des Hundehalters</b>	<b>III. Allgemeine Pflichten der Hundehalterin oder des Hundehalters</b>	
	<p><b>Art. 3</b> Grundsatz</p> <p>Hunde sind so zu halten, dass weder Menschen, Tiere noch Sachen zu Schaden kommen, gefährdet oder durch Einwirkungen (Lärm, Gerüche etc.) übermässig belästigt werden.</p>	
<p><b>Art. 3</b> Aufsichtspflichten</p> <p><sup>1</sup> Es ist untersagt, Hunde ohne Aufsicht frei laufen zu lassen. Besteht die Gefahr, dass sich Hunde der Herrschaft der Aufsichtsperson entziehen, sind sie an der Leine zu führen. Vermisste Hunde sind der Polizei innert 24 Stunden zu melden.</p> <p><sup>2</sup> Kranke Hunde sowie läufige Hündinnen müssen beim Ausführen an der Leine gehalten werden. Bissige Hunde sind zudem mit einem sichernden Maulkorb zu versehen.</p> <p><sup>3</sup> In Gastwirtschaftslokalen sind Hunde stets an der Leine zu führen.</p> <p><sup>4</sup> In öffentlichen Parkanlagen, auf Kinderspielplätzen, in Wildasylen sowie im Waldgebiet sind die Hunde an der Leine zu führen.</p> <p><sup>5</sup> Die Halter oder die mit der Aufsicht der Tiere betrauten Personen haben die Hunde so zu erziehen und zu beaufsichtigen, dass diese niemanden durch fortwährendes Gebell, Geheul oder auf andere Weise belästigen und nicht Trottoirs, Parkanlagen, Gärten oder landwirtschaftliches</p>	<p><b>Art. 4</b> Aufsichtspflichten</p> <p><sup>1</sup> Es ist untersagt, Hunde ohne Aufsicht frei laufen zu lassen.</p> <p><sup>2</sup> Der Kleine Landrat regelt die Leinenpflicht für Hunde in einer Verordnung.</p> <p><sup>3</sup> Wer einen Hund ausführt, hat dessen Kot unverzüglich zu beseitigen.</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
Nutzland verunreinigen.		
<p><b>Art. 4</b> Aufenthaltsverbote</p> <p><sup>1</sup> Das Halten von Hunden in Ladenlokalen für Lebensmittel sowie in Gastwirtschaftslokalen ist verboten.</p> <p><sup>2</sup> Das Mitführen von Hunden in Schulen, Kirchen, Friedhöfen, Spitälern, Heilstätten, Theatern, Kinos, Amtslökalen und Ladenlokalen für Lebensmittel ist verboten. Ferner sind die amtlich signalisierten Aufenthaltsverbote zu beachten. Ausgenommen sind Blindenhunde.</p> <p><sup>3</sup> Das Mitführen von Hunden auf den nicht besonders hierfür bewilligten öffentlichen Skipisten, Skiübungsge- länden und Langlaufloipen ist verboten. Ausgenommen sind Blindenhunde sowie anerkannte, im Training stehen- de Lawinenhunde.</p>	<p><b>Art. 5</b> Aufenthaltsverbote</p> <p>Der Kleine Landrat regelt die Aufenthaltsverbote für Hun- de in einer Verordnung.</p>	
<p><b>Art. 5</b> Hundezüchtereien und Hundeheime</p> <p>Hundezüchtereien und Hundeheime sind so zu betreiben, dass durch sie die Öffentlichkeit nicht belästigt wird.</p>		
<p><b>IV. Meldepflicht</b></p>	<p><b>IV. Meldepflicht</b></p>	
<p><b>Art. 6</b> Meldepflicht</p> <p><sup>1</sup> Jeder auf dem Gebiet der Gemeinde Davos wohnhafte Hundehalter ist verpflichtet, in der ersten Hälfte des Mo- nats Mai oder innert den ersten vierzehn Tagen, nachdem</p>	<p><b>Art. 6</b> Meldepflicht</p> <p><sup>1</sup> Jede Hundehalterin oder jeder Hundehalter, die oder der neu in Davos Wohnsitz nimmt, ist verpflichtet, innert den ersten vierzehn Tagen nach Zuzug und Wohnsitznahme,</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>er mit dem Hund hier eingetroffen ist und Wohnsitz oder Aufenthalt genommen hat, seinen Hund bei der Polizei anzumelden und registrieren zu lassen. Bei einem Halterwechsel ist der neue Halter innert vierzehn Tagen zur Meldung und Neuregistrierung des Tieres verpflichtet. Der Meldepflicht unterstellt sind auch Hunde, die von der Taxe befreit sind.</p> <p><sup>2</sup> Junge Hunde sind zu melden, sobald sie vier Monate alt sind.</p> <p><sup>3</sup> Jeder Logisgeber oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, eingetrossene Hunde seiner in Davos Wohnsitz oder Aufenthalt nehmenden Mieter innerhalb vierzehn Tagen der Polizei zu melden, um die Erhebung der Taxe zu ermöglichen.</p>	<p>ihren oder seinen Hund beim Ordnungsamt anzumelden und registrieren zu lassen.</p> <p><sup>2</sup> Übernimmt eine bereits in der Gemeinde Davos ortsansässige Person einen Hund, ist das Tier innert vierzehn Tagen nach Übernahme beim Ordnungsamt anzumelden und registrieren zu lassen.</p> <p><sup>3</sup> Die Meldepflicht gilt erst für Hunde ab vier Monate.</p>	
<b>V. Taxpflicht</b>	<b>V. Taxpflicht</b>	
<p><b>Art. 7</b> Ordentliche Taxe</p> <p><sup>1</sup> Gleichzeitig mit der Anmeldung und nachfolgend jährlich wiederkehrend ist für jeden Hund eine Jahrestaxe von Fr. 120.- zu entrichten.</p> <p><sup>2</sup> Anstelle der Jahrestaxe kann am ersten Tag des Monats eine Monatstaxe von Fr. 15.- entrichtet werden. Ein angefangener Monat wird als ganzer berechnet.</p> <p><sup>3</sup> Werden in einer Haushaltung mehrere Hunde gehalten, so gilt für den ersten die einfache Taxe. Für jeden weiteren Hund ist die doppelte Taxe zu entrichten.</p> <p><sup>4</sup> Von dieser Zuschlagstaxe befreit sind Hunde, die in einer gewerbmässigen Rassenhundezucht gehalten werden.</p>	<p><b>Art. 7</b> Ordentliche Taxe</p> <p><sup>1</sup> Hundehalterinnen oder Hundehalter mit Wohnsitz in Davos haben für jeden über 4 Monate alten Hund eine Jahrestaxe zu entrichten.</p> <p><sup>2</sup> Der Kleine Landrat legt periodisch die Höhe der Taxe fest. Der Höchstansatz für den ersten Hund eines Haushaltes beträgt Fr. 300.- pro Jahr.</p> <p><sup>3</sup> Werden in einer Haushaltung mehrere Hunde gehalten, so gilt für den ersten die einfache Taxe. Für jeden weiteren Hund ist die doppelte Taxe zu entrichten.</p> <p><sup>4</sup> Für besondere Funktionen ausgebildete und anerkannte Hunde sind von der Taxe befreit bzw. unterstehen einer er-</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>mässigten Taxe.</p> <p><sup>5</sup> Der Kleine Landrat legt die Einzelheiten betreffend Taxpflicht in einer Verordnung fest.</p>	
<p><b>Art. 8</b> Taxermässigung</p> <p>Auf begründetes Gesuch hin kann die Gemeinde die halbe Taxe bewilligen für</p> <p>a) geeignete Wachthunde, die während des ganzen Jahres auf allein stehenden und abgelegenen Liegenschaften, für deren Sicherheit besondere Verhältnisse bestehen, gehalten werden;</p> <p>b) Hirtenhunde;</p> <p>c) Den ersten, von einer über 60 Jahre alten, alleinstehenden Person, von einem AHV- oder IV-Vollrentner oder einer durch die öffentliche Hand unterstützten Person gehaltenen Hund. Weitere Hunde solcher Halter werden gemäss Art. 7 Abs. 1 und 3 bzw. Abs. 2 und 3 besteuert.</p>		
<p><b>Art. 9</b> Taxbefreiung</p> <p><sup>1</sup> Von der Taxe befreit sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sanitätshunde;</li> <li>- Militärhunde;</li> <li>- Polizeihunde;</li> <li>- Securitashunde;</li> <li>- Lawinenhunde;</li> </ul>		

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Blindenhunde,</li> <li>- Katastrophenhunde;</li> <li>- Schweisshunde;</li> <li>- Hunde, deren Haltung wissenschaftlichen Beobachtungen dient, sofern sie im Dienste einer öffentlich-rechtlichen Institution oder einer seitens des Kleinen Landrates anerkannten privatrechtlichen Organisation stehen oder als Blindenbegleiter dienen und sofern sie die entsprechenden reglementarischen Eignungsprüfungen bestanden haben. Diese Hunde unterliegen jedoch der Meldepflicht. Für die Abgabe der Kontrollmarke und die Registrierung ist eine jährliche Gebühr von Fr. 5.- zu entrichten. Von der Meldepflicht und der Registraturgebühr befreit sind Hunde, deren Haltung wissenschaftlichen Beobachtungen dient.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Von der Taxe befreit sind die nicht der Meldepflicht unterstellten, noch nicht vier Monate alten Hunde.</p>		
<p><b>Art. 10</b> Beginn der Taxpflicht</p> <p><sup>1</sup> Die Taxpflicht beginnt am 1. des Monats, in dem der Hund angeschafft worden ist oder in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat. Im Falle der Wohnsitznahme durch den Hundehalter beginnt die Taxpflicht am 1. des Monats, in dem der Wohnsitz in Davos erworben wurde.</p> <p><sup>2</sup> Beginnt die Taxpflicht nicht am 1. Januar, ist die Taxe anteilmässig für die restliche Zeit des Jahres zu entrichten.</p> <p><sup>3</sup> Hunde, für welche eine Taxe in einem anderen Kreis des Kantons Graubünden bezahlt worden ist, sind – sofern gegen den entsprechenden Kreis kein Rückerstattungsan-</p>		

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>spruch besteht – unter Abzug der entrichteten Taxe in Davos taxpflichtig. Andere anderweitig entrichtete Taxen dürfen von der Landschaftstaxe nicht in Abzug gebracht werden.</p> <p><sup>4</sup> Für nicht bezahlte Taxen haftet bei Handänderungen oder Zuzügen in jedem Fall der neue Halter, auch wenn er den Hund noch nicht vierzehn Tage besitzt.</p>		
<p><b>Art. 11</b> Ende der Taxpflicht</p> <p><sup>1</sup> Die Taxpflicht endet am Ende des Monats, in dem der Hund veräussert wurde, eingegangen ist oder abgetan wurde. Die Taxpflicht endet ferner am Ende des Monats, in dem der Hundehalter seinen Wohnsitz in der Gemeinde Davos aufgegeben hat.</p> <p><sup>2</sup> Endigt die Taxpflicht nicht am 31. Dezember, wird die zu viel bezahlte Taxe anteilmässig zurückerstattet. Im Falle des Halterwechsels innerhalb der Gemeinde wird die zu viel bezahlte Taxe nicht zurückerstattet. Der bisherige Halter hat sich diesbezüglich an den neuen Halter zu wenden.</p>		
<p><b>Art. 12</b> Minstdauer der Taxpflicht</p> <p>Die Taxpflicht besteht in jedem Fall während mindestens vier Monaten.</p>		
<p><b>Art. 13</b> Hundemarken</p> <p><sup>1</sup> Gegen die Bezahlung der Taxe wird dem Hundehalter eine Metallmarke abgegeben, die der Hund, am Halsband</p>		

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>befestigt, stets zu tragen hat.</p> <p><sup>2</sup> Die Hundemarke wird für ein Kalenderjahr bzw. für einen bestimmten Monat abgegeben. Die Jahresmarke wird mit der entsprechenden Jahreszahl und einer Nummer, die Monatsmarke mit einer Nummer versehen. Nebst der Abgabe der Hundemarke wird dem Halter die entrichtete Taxe quittiert.</p> <p><sup>3</sup> Beim Verlust einer gültigen Marke hat der Hundehalter bei der Polizei unverzüglich eine neue Marke zu beziehen.</p>		
<b>VI. Gebühren</b>		
<p><b>Art. 14</b> Gebühren</p> <p>Bei Halterwechsel von Hunden, für welche die Taxe bezahlt wurde, ist eine Umschreibengebühr von Fr. 5.- zu entrichten. Für den Ersatz einer gültigen Hundemarke ist eine Gebühr von Fr. 5.- zu entrichten.</p>		
<b>VII. Verwendung der Hundetaxe</b>	<b>VI. Verwendung der Hundetaxe</b>	
<p><b>Art. 15</b> Verwendung der Hundetaxe</p> <p>Die Erträge der Hundetaxe werden in einer Spezialfinanzierung innerhalb der Gemeinderechnung verwaltet und wie folgt verwendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zur Schaffung und zum Betrieb von Anlagen, die im allgemeinen öffentlichen Interesse einer sauberen und gesunden Hundehaltung dienen (Hundetoiletten, Auslaufwege, Langlaufloipen für Hundebegleitung usw.)</li> </ul>	<p><b>Art. 8</b> Verwendung der Hundetaxe</p> <p>Die Erträge der Hundetaxe werden in einer Spezialfinanzierung innerhalb der Gemeinderechnung verwaltet und wie folgt verwendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zur Schaffung und zum Betrieb von Anlagen, die im allgemeinen öffentlichen Interesse einer sauberen und gesunden Hundehaltung dienen.</li> </ul>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>sowie für die Beseitigung von Fäkalien und die Signalisation von Ausführverboten;</p> <p>- Zur Abgeltung der mit der Ausführung dieses Gesetzes verbundenen administrativen Aufgaben.</p>	<p>- Zur Abgeltung der mit der Ausführung dieses Gesetzes verbundenen administrativen Aufgaben.</p>	
<p><b>VIII. Massnahmen und Sanktionen bei Pflichtverletzungen des Hundehalters</b></p>	<p><b>VII. Massnahmen und Sanktionen bei Pflichtverletzungen der Hundehalterin oder des Hundehalters</b></p>	
<p><b>Art. 16</b> Massnahmen</p> <p><sup>1</sup> Hunde, die unbeaufsichtigt umherstreifen oder die keine gültige Marke tragen, werden durch die Polizei-, Forst- und Jagdaufsichtsorgane eingefangen und bei der Polizei gemeldet.</p> <p><sup>2</sup> Sofern der Halter anhand der Marke ausfindig gemacht werden kann, oder sofern er eine Vermisstmeldung erstattet hat, wird ihm eine eintägige Frist angesetzt innerhalb der er den Hund gegen Entrichtung einer Gebühr von Fr. 20.- abzuholen hat.</p> <p><sup>3</sup> Kann der Halter oder die Halterin nicht ausfindig gemacht werden oder wird unterlassen, den Hund abzuholen, wird über das Tier nach fünf Tagen verfügt, ohne damit eine Entschädigungspflicht zu begründen. Bevor über den Hund verfügt worden ist, kann er gegen die Entrichtung einer Gebühr von Fr. 100.-, zuzüglich Futterkosten, abgeholt werden.</p> <p><sup>4</sup> Für die Erhebung dieser Gebühren mitsamt Kosten ist der Polizeivorsteher zuständig. Gegen dessen Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Polizeigericht (Kleiner Landrat) geführt werden.</p>		

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p><b>Art. 17</b> Massnahmen bei Gefährdung und Belästigung der Öffentlichkeit</p> <p>Hunde, welche Menschen angefallen, gebissen oder belästigt haben, sind je nach der Schwere des Falles auf Verfügung des Gemeindepolizeigerichtes dauernd an der Leine zu führen, zu korben oder ohne Entschädigung an den Eigentümer abzutun. Dasselbe gilt für Hunde, die infolge von Raufereien oder von Bellsucht fortgesetzt öffentliches Ärgernis erregen. Im Wiederholungsfall ist das Gemeindepolizeigericht befugt, dem verantwortlichen Besitzer das Halten von Hunden zu verbieten. Das Verbot wird auch dann verfügt, wenn der Halter das Tier dauernd vernachlässigt oder sich der Tierquälerei schuldig macht. Mit dem Verbot ist für den Fall der Nichtbeachtung die Strafandrohung nach Art. 18 lit. d auszusprechen.</p>	<p><b>Art. 9</b> Strafen und Massnahmen</p> <p><sup>1</sup> Wenn jemand vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Gesetzes, oder gestützt darauf ergangene Erlasse und Anordnungen missachtet, kann das Ordnungsamt Massnahmen ergreifen.</p> <p><sup>2</sup> Das Ordnungsamt kann insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ermahnungen und Verwarnungen aussprechen;</li> <li>b) die Hundehaltung mit Auflagen verbinden betreffend <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beaufsichtigung</li> <li>- Erziehung</li> <li>- Pflege oder Unterbringung</li> </ul> </li> <li>c) in schwerwiegenden Fällen den Hund zur Neuplatzierung entziehen, oder ein Hundehalteverbot aussprechen.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Hundehalterin oder der Hundehalter trägt die Kosten für die angeordneten Massnahmen.</p> <p><sup>4</sup> Zusätzlich oder anstelle von Massnahmen kann das Ordnungsamt bei Verstössen gemäss Abs. 1 eine Busse in der Höhe von bis zu Fr. 20'000 aussprechen.</p> <p><sup>5</sup> Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.</p> <p><sup>6</sup> Gegen Entscheide des Ordnungsamtes kann innert 30 Tagen beim Kleinen Landrat Beschwerde erhoben werden.</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p><b>Art. 18</b></p> <p>Bussen</p> <p>a) Verletzung der Aufsichtspflichten</p> <p>Wer die in Art. 3 und 4 umschriebenen Pflichten verletzt, wird mit einer Busse bis zu Fr. 50.-, im Wiederholungsfalle bis zu Fr. 200.- bestraft.</p> <p>b) Verletzung der Meldepflicht</p> <p>Wer die Meldungen gemäss Art. 6 unterlässt, wird mit einer Busse bis zu Fr. 200.- bestraft.</p> <p>c) Hunde ohne Marke</p> <p>Wer einen Hund ohne gültige Marke herumlaufen lässt, wird – gegebenenfalls zusätzlich zu den Bussen gemäss lit. a und b – mit einer Busse bis zu Fr. 100.- bestraft.</p> <p>d) Halten gefährlicher Hunde</p> <p>Hundehalter, deren Hunde den Tatbestand von Art. 17 erfüllen, werden mit einer Busse bis zu Fr. 500.-, im Wiederholungsfalle bis zu Fr. 1000.- gebüsst. Ist gleichzeitig ein Straftatbestand höheren Strafrechts erfüllt, entfällt die Bestrafung nach dem vorliegenden Gesetz. Die Verletzung des durch den Kleinen Landrat nach Art. 17 ausgesprochenen Verbotes wird mit einer Busse bis zu Fr. 500.- geahndet, sofern mit dem Verbot eine entsprechende Strafandrohung verfügt worden ist.</p> <p>e) Zuständigkeit</p> <p>Alle in diesem Gesetz festgesetzten Bussen werden nach Anhören des Betroffenen durch das Gemeindepolizeigewicht verfügt (Kleiner Landrat).</p>		

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaft</b>	<b>Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i></b>
<p><b>Art. 18a</b> Ordnungsbussen</p> <p><sup>1</sup> In Ergänzung zum ordentlichen Strafverfahren gemäss diesem Gesetz oder dazu erlassener Verordnungen kann der Grosse Landrat einzelne Tatbestände als Ordnungsbussen mit einem Bussentarif<sup>1</sup> ausgestalten.</p> <p><sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach dem Landschaftsgesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung vom 27. November 2005<sup>2</sup>.</p> <p><sup>1</sup> DRB 31.1 <sup>2</sup> DRB 31; insbesondere Art. 23 ff</p>	<p><b>Art. 10</b> Ordnungsbussen</p> <p><sup>1</sup> In Ergänzung zum ordentlichen Strafverfahren gemäss diesem Gesetz oder dazu erlassener Verordnungen kann der Grosse Landrat einzelne Tatbestände als Ordnungsbussen mit einem Bussentarif<sup>1</sup> ausgestalten.</p> <p><sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach dem Landschaftsgesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung vom 27. November 2005<sup>2</sup>.</p> <p><sup>1</sup> DRB 31.1 <sup>2</sup> DRB 31; insbesondere Art. 23 ff.</p>	
<b>IX. In-Kraft-Treten</b>	<b>VIII. In-Kraft-Treten</b>	
<p><b>Art. 19</b> In-Kraft-Treten</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1978 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Mit seinem In-Kraft-Treten wird das Landschaftsgesetz vom 16. April 1913, teilrevidiert am 23. April 1933, aufgehoben.</p>	<p><b>Art. 11</b> In-Kraft-Treten</p> <p><sup>1</sup> Der Kleine Landrat bestimmt das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Mit seinem In-Kraft-Treten wird das Landschaftsgesetz vom 13. März 1977, teilrevidiert am 1. Januar 2006, aufgehoben.</p>	

Berglistutz 1, Postfach  
7270 Davos Platz 1  
Telefon +41 81 414 30 10  
Fax +41 81 414 30 49  
kanzlei@davos.gr.ch  
www.gemeindedavos.ch

Sitzung vom 15.10.2019  
Mitgeteilt am 18.10.2019  
Protokoll-Nr. 19-709  
Reg.-Nr. S3.1.4

## An den Grossen Landrat

### **Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Spital Davos AG, Beitrag an die Abteilung Sportmedizin und Ablösung des Kantonsdarlehens**

#### **1. Thematischer Überblick**

Das Spital Davos wurde mit Volksabstimmung vom 27. November 2011 aus der Gemeindeverwaltung ausgelagert und in die Spital Davos AG eingebracht. Mit der Auslagerung in eine Aktiengesellschaft sollte "das Spital wirtschaftlicher geführt (werden) und die Bedingungen des Marktes und der Aufsichtsbehörden besser erfüllen können". Die Spital Davos AG führt seither eine Rechnung in eigener Kostenverantwortung. Betriebsverluste müssen dem Eigenkapital belastet werden. Vor der Auslagerung hatte das Spital Davos während vieler Jahre Betriebsverluste geschrieben, die jeweils der Jahresrechnung der Gemeinde belastet wurden. Die Verluste betragen in der Regel zwischen 1 und 3 Millionen Franken.

Der – nebst einem Mitglied des Kleinen Landrats als Vertreter der Gemeinde für die alleinige Eignerin – fachlich zusammengesetzte Verwaltungsrat der neuen Spital Davos AG beschäftigte sich ab dem Jahr 2012 mit der strategischen Ausrichtung des Spitals und prüfte Verbesserungen der Leistungserbringung. Umgesetzt wurden jedoch nur geringfügige Massnahmen. Insbesondere fehlte eine konsequente Auseinandersetzung mit den Strukturen und der Leistungserbringung und der unumgänglichen Anpassung der Dienstleistungen an die Marktbegebenheiten. Vertiefte Kooperationen mit anderen Spitalern wurden nicht geprüft. Die Jahresverluste stiegen von Jahr zu Jahr an und erreichten mit minus 5,1 Mio. Franken im Jahr 2017 einen unrühmlichen Höhepunkt. Die Generalversammlung der Spital Davos AG (Kleiner Landrat) entliess darauf den Verwaltungsrat, Landammann Tarzisius Caviezel übernahm neu die Aufgabe des Verwaltungsratspräsidenten und das Kantonsspital Graubünden half mit dringend benötigtem Management-Support aus, um die wichtigsten Sofortkorrekturen einzuleiten. Der Kleine Landrat entschied sich für eine Sanierung ohne drastische Einschnitte beim Personal, aber nachhaltigen kontinuierlich verfolgten Massnahmen. In der Folge konnten die übergrossen Personalkapazitäten abgebaut, die Betriebsverluste reduziert und die Jahresrechnung der Spital Davos AG stabilisiert werden. Ein EBITDA (Betriebsergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen) mit einer schwarzen Null konnte im Rechnungsjahr 2018 – mit -3,1 Mio. Franken – bei weitem noch nicht erreicht werden. Insbesondere in der ersten Jahreshälfte 2018 wurde noch mit den bisherigen personellen Res-

sources gearbeitet, bis durch die neue Führung erste kostenwirksame Massnahmen eingeleitet werden konnten.

Bei der Analyse der Aufgaben zeigte sich aber, dass die Spital Davos AG Dienstleistungen erbringt, die aufgrund einer zu geringen Nachfrage oder ungünstiger Rahmenbedingungen nicht kostendeckend angeboten werden können. Da die gesetzlichen Vorgaben gewisse Leistungsniveaus von einem Spitalbetrieb nicht verlangen, sollen diese Dienstleistungen als gemeinwirtschaftliche Leistungen – von den Davoserinnen und Davosern gewünscht und bestellt – entweder vom Finanzhaushalt der Gemeinde getragen oder ansonsten redimensioniert werden. Es kann nicht von der Spital Davos AG erwartet werden, dass sie als betriebswirtschaftlich orientiertes Unternehmen diese verlustbringend angebotenen Aufgaben selber tragen muss. Die jährlichen Nettokosten der gemeinwirtschaftlichen Leistungen – von Notfallstation, Rettungsdienst und Geburtshilfe/Gynäkologie – sind in einer Grössenordnung, die in die Kompetenz des Stimmvolks fallen.

Die Sportmedizin, ein spezielles Davos-spezifisches Aufgabengebiet des Spitals Davos, ist mit seiner veralteten Infrastruktur nicht mehr wettbewerbsfähig. Hier soll eine Anschubfinanzierung, die in der Entscheidkompetenz des Grossen Landrats liegt, der Sportmedizin wieder auf die Beine helfen.

## **2. Gründung, Ziele und Aufgaben der Spital Davos AG**

Um die stetig ansteigenden Kosten im Gesundheitswesen zu dämpfen, wurden seitens der nationalen Politik Massnahmen ergriffen, um die Transparenz zwischen den Leistungserbringern zu verbessern und somit den Wettbewerbsdruck zu erhöhen. Die wettbewerbsfähigen Elemente sollten die Dienstleistungen, die Qualität und die Kosten der Spitäler vergleichbar machen. Zur Verbesserung der Vergleichbarkeit der Kosten und der Effizienz wurden unter anderem per 1. Januar 2012 das Fallpauschalensystem SwissDRG, die freie Spitalwahl und die neue Spitalfinanzierung eingeführt. Die Grundidee der neuen Spitalfinanzierung (KVG-Revision vom 21. Dezember 2007) war es, gleich lange Spiesse für alle Akteure zu schaffen, dies ungeachtet der Grösse des Spitals, der Rechtsform (öffentlich / privat) und des Leistungsspektrums. Seither müssen die Pauschalen für die stationären Spitalaufenthalte leistungsbezogen sein und auf gesamtschweizerisch einheitlichen Strukturen beruhen.

Bis zum Jahr 2011 wurde das Spital Davos als Betrieb der Gemeindeverwaltung geführt. Ab dem Jahr 2012 brachte die neue Spitalfinanzierung mit den leistungsorientierten Fallpauschalen grundlegende Änderungen für die Betreiber der Spitäler, aber auch für die Patienten, die Versicherer und die öffentliche Hand mit sich. Der Spitalleitung mussten die notwendigen Freiräume eingeräumt werden können, damit im umkämpfteren Spitalmarkt mit potenziellen Partnern kooperiert und rasch und flexibel reagiert werden konnte. Für das Spital Davos ging es um eine gesunde betriebliche Weiterentwicklung und den erfolgreichen Fortbestand des Spitals Davos.

Im Hinblick auf diese einschneidenden marktbezogenen Veränderungen ab dem 1. Januar 2012 wurde mit Volksabstimmung vom 27. November 2011 eine Ausgliederung des verwaltungsorientierten Gemeindebetriebes in ein selbstständiges, privatrechtliches Unternehmen – die Spital Davos AG – vorgenommen. In dieser Volksabstimmung stimmten 1'589 Davoser Stimmbürger für die Ausgliederung, 628 waren dagegen (Stimmbeteiligung 33,3 %).

Mit dem Volksbeschluss wurde auf den 1. Januar 2012 die Ausgliederung des Spitals aus der Gemeindeverwaltung umgesetzt. Eigentümerin des Spitals Davos ist nach wie vor – zu 100 % – die Gemeinde. Sie kann via Leistungsauftrag sowie via Verwaltungsrat und Generalversammlung alle wesentlichen Entscheide prägen. Andere Bündner Spitäler sind im Vergleich ebenfalls rechtlich selbstständig organisiert. Bereits in der damaligen Abstimmungsbotschaft wurde eine wichtige Zielsetzung an die neue Unternehmung festgehalten: "Für das Spital Davos wird es in Zukunft bedeutend wichtiger werden, die Auslastung neben den vier starken Wintermonaten auch in der übrigen Jahreszeit zu erhöhen. Dies kann nur mit einer Bündelung der Leistungen und flexiblen Kooperationen erreicht werden." Ein jährlicher Defizitenausgleich oder eine jährlich wiederkehrende Pauschalzahlung durch die Gemeinde wurde zum damaligen Zeitpunkt – aber auch bis heute – nicht beantragt. Einerseits war dies zu erklären aufgrund der Unsicherheiten im Vorfeld der Ausgliederung, wie sich die Einführung von Fallpauschalen und Basisstarifen im Detail für das Davoser Spital auswirken würden. Deshalb wäre die Höhe des zukünftigen Gesamtdefizits oder das Defizit einzelner Leistungsbereiche bzw. der dafür notwendige Liquiditätsbedarf zum damaligen Zeitpunkt nur sehr grob abschätzbar gewesen. Andererseits aber auch damit begründet, dass zuerst strukturelle Anpassungen vorgenommen werden sollen (siehe oben: Überprüfung der Leistungen und der Ausgabenstruktur, Kooperationen etc.), bevor ein strukturelles Defizit regelmässig mit Steuergeldern ausgeglichen würde. Sinngemäss ging die Gemeinde so auch beim Finanzierungspaket 2013 vor.

In seinen Arbeiten zur Eigentümerstrategie der Spital Davos AG hält der Kleine Landrat fest, dass das Spital für die Gemeinde eine bedeutende Institution ist, ohne Spital grosse Kongresse schwierig zu halten sein werden und das Spital für Davos ein wichtiger Arbeitgeber ist. Die Spital Davos AG soll für die Bevölkerung und die Gäste eine bedarfsgerechte, medizinische Grundversorgung gemäss anerkannten Qualitätsstandards gewährleisten. Die Spital Davos AG stellt eine bedarfsgerechte Grundversorgung sicher, die gemäss kantonalem Leistungsauftrag folgende Schwerpunkte umfasst: die Chirurgie/Traumatologie, die orthopädische Chirurgie, die Innere Medizin, die Geburtshilfe/Gynäkologie sowie die notwendigen medizinischen Querschnittsdisziplinen Anästhesie und Radiologie. Darüber hinaus betreibt die Spital Davos AG bedarfsgerecht das angegliederte Pflegeheim, den Spitex-Dienst, den Rettungsdienst und die Kinderkrippe Mandala. Zusätzlich bietet sie spezialisierte Angebote in Sportmedizin, Funktions- und Physiotherapie.

Der Verwaltungsrat der Spital Davos AG hat für den Zeitraum 2014-2018 eine Unternehmensstrategie festgelegt mit folgenden Eckpunkten:

- regionaler Marktführer,
- selektiver Ausbau der Angebote, verbesserte Auslastung,
- Kooperationen und Allianzen mit anderen Leistungserbringern,
- Produktivitätsverbesserung durch Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit.

Einwohner und Gäste sollen mit dem Spital Davos die Sicherheit haben, jederzeit eine professionelle Betreuung und Behandlung zu erhalten. Das Spital leistet einen wesentlichen Beitrag zur Attraktivität von Davos als Wohnort und als Tourismusregion.

### **3. Ungenügende Betriebsführung, personelle Erneuerung, neue Zielsetzungen bei der Spital Davos AG**

Kleiner Landrat und Grosser Landrat gaben in der Abstimmungsbotschaft vom 27. November 2011 ihren Vorstellungen zur Ausgliederung der Spital Davos AG wie folgt Ausdruck: "Ohne Ausgliederung wäre langfristig die Konkurrenzfähigkeit des Spitals Davos in Frage gestellt. Die

Gemeinde wäre verpflichtet, sämtliche Abschreibungen weiterhin zu übernehmen und dem Spital anschliessend in Rechnung zu stellen. Für die jährlichen Defizite würde die Gemeinde nach wie vor einstehen müssen und der Anreiz, das Spital wirtschaftlich zu führen, erhalte nicht denjenigen Stellenwert, den es im absehbaren schweizweiten Wettbewerb braucht. Nicht zu unterschätzen wären zudem die längeren Entscheidungswege für neue Investitionen und Innovationen."

Insbesondere erhofften sich die Behörden, dass sich die jährlichen Verluste des Spitals als Teil der Gemeindeverwaltung, die sich in den Jahren vor 2012 jeweils auf über 1 Million bis zu 3 Millionen Franken bewegten, eindämmen und im besten Fall beseitigen liessen. Die jährlichen Geschäftsabschlüsse der Spital Davos AG nach 2012 konnten diesen Vorstellungen jedoch nicht genügen. Die erwirtschafteten Verluste wurden zwar nicht mehr der Gemeinderrechnung belastet, mussten jedoch am Eigenkapital der Spital Davos AG abgeschrieben werden. In den Jahren 2017 und 2018 stiegen diese jährlichen Verluste derart exponentiell an, zuletzt im Jahr 2017 mit einem Verlust von rund 5,1 Mio. Franken, dass sich der Kleine Landrat zum grundlegenden Eingreifen veranlasst sah. Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der Spital Davos AG hatten ganz offensichtlich nicht die richtigen Rezepte, um die Spital Davos AG in eine zukunftsgerichtete, erfolgreiche Entwicklung zu führen. An der Generalversammlung vom 2. Mai 2018 wechselte der Kleine Landrat den Verwaltungsrat vollständig aus, Landammann Tarzisius Caviezel wurde zum Verwaltungsratspräsidenten gewählt, und bei der Geschäftsleitung kam es bereits vorgängig zu einem personellen Wechsel.

Mit massgeblicher Unterstützung des Kantonsspitals Graubünden und mit neuen Zielsetzungen und Massnahmenplänen des Verwaltungsrats gelang es, die schwierige betriebswirtschaftliche Entwicklung der Spital Davos AG zu stabilisieren und den im schweizweiten Vergleich zu hohen Personalbestand in eine vertretbare Grössenordnung zurückzuführen. Der neue Verwaltungsrat erarbeitete eine neue Unternehmungsstrategie unter der Bezeichnung #65-25-10, die die Personalkosten auf 65 % und die Sachkosten auf 25 % des Unternehmungsaufwandes festlegte. 10 % sollen für den EBITDA zur Verfügung stehen können. Die Strategie sieht vor, die personellen Bestände nicht mehr an einer Spitzenauslastung des Betriebes zu orientieren, sondern an einer durchschnittlichen Auslastung während des Jahres festzumachen. In der Folge wurden – hauptsächlich über die Personalfuktuation – rund 30 Stellen nicht mehr belegt. Die Unternehmungsstrategie #65-25-10 identifizierte in verschiedenen organisatorischen Bereichen Verbesserungspotenzial (Zusammenarbeit zwischen Abteilungen, koordinierte Sekretariatsleistungen, optimierte Ressourcenplanung, zentraler Einkauf, Auslagerung von Dienstleistungen an Dritte etc.) und umfasst insgesamt 23 weitreichende Massnahmenpakete.

Trotz Einleiten dieser eindeutig potenzialaufweisenden Verbesserungsmassnahmen in den Jahren 2018 und 2019 wurde ersichtlich, dass das Aufgabenportfolio des Spitals auch Aufgaben enthielt, die sich im bestehenden Leistungsumfang grundsätzlich nicht rentabel durchführen liessen. Als betriebswirtschaftlich orientierte Unternehmung, die mittel- bis langfristig eine ausgeglichene Rechnung und die Finanzierung von notwendigen Investitionen als Normalfall anstrebt, können solche Aufgaben nicht geduldet werden. Entweder ist deren Erbringung zu reduzieren, sodass der Verlust minimiert wird, oder der Besteller der Leistungen – der aus volkswirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Überlegungen an der Leistungserbringung festhalten will – kommt für den Aufwand auf. Bei solchen Leistungen wird üblicherweise von gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) gesprochen. Es handelt sich beim Spital Davos – nebst den Gemeindebeiträgen gemäss kantonalem Recht (z.B. Gemeindeanteile für Krankentransportdienst, für akademische Lehre/Forschung oder für kantonale GWL, u.a. Palliativpflege, Prävention, Epidemievorsorge, Spitalseelsorge, etc.) – um die drei Bereiche *Notfallstation/Überwachungsstation, Rettungsdienst und Geburtshilfe/Gynäkologie*.

Die gemeinwirtschaftlichen Beiträge für diese drei zuletztgenannten Bereiche werden im Budget und in der Jahresrechnung der Gemeinde im Konto 3614.14 "Betriebsbeiträge Spital Davos (GWL aus regionalpolitischen Gründen)" im Aufgabenbereich 4110 ausgewiesen (aktuelle institutionelle Kostenstelle gemäss der Gliederung nach Departementen: 1904110). Im genehmigten Budget 2019 der Gemeinde Davos sind hierfür 1,2 Mio. Franken enthalten. Die Beiträge für Gemeindeanteile nach kantonalem Recht werden in der Gemeindebuchhaltung aus Transparenzgründen separat verbucht im Konto 3614.01.

#### **4. Gemeinwirtschaftliche Leistungen im Spitalwesen**

Über das standardisierte Fallpauschalensystem werden die erbrachten Leistungen der Spitäler schweizweit zu einheitlichen Preisen abgerechnet. Werden von einem Spital – aus welchen Gründen auch immer, z.B. wie in Davos aufgrund der starken Saisonalität und einer zeitweisen zu geringen Nachfrage – höhere Kosten ausgewiesen als via Fallpauschalen erzielt werden, so bleibt das Spital auf den Mehrkosten sitzen. Langfristig ist eine solche Situation nicht haltbar. Der defizitäre Bereich muss entweder durch Restrukturierung der angebotenen Leistung reorganisiert bzw. oftmals reduziert werden oder die öffentliche Hand möchte ein erhöhtes Angebotspektrum an Leistungen oder ein höheres Angebotsniveau beibehalten und übernimmt dafür die entstehenden Kosten.

#### **5. Bereiche mit gemeinwirtschaftlichen Leistungen**

##### **5.1. Notfallstation**

Die Notfallstation hat die Zielsetzung, die interdisziplinäre Notfallversorgung im Spital Davos zu gewährleisten. Es werden schwerpunktmässig Patienten mit chirurgischen, medizinischen, pädiatrischen und gynäkologischen Fragestellungen behandelt. Die Notfallstation ist aus Sicht des Patienten derjenige Ort, an dem die Notfallversorgung von Kindern und Erwachsenen auf fachlich hohem Niveau in Zusammenarbeit der Disziplinen Chirurgie, Medizin, Pädiatrie und Gynäkologie erfolgt. Bei Bedarf werden Spezialisten konsiliarisch hinzugezogen. Der Zugang ist niederschwellig, jederzeit möglich und für den Patienten klar ersichtlich.

Die Notfallstation des Spitals Davos ist für Zuweiser und Patienten die primäre Einrichtung bei einem medizinischen Notfall in der Region Davos. Angeboten werden:

- eine ständige Verfügbarkeit eines Notfallarztes ganzjährig während 24 Stunden pro Tag,
- Zuzug von Fachärzten aus verschiedenen Disziplinen entsprechend dem medizinischen Problem,
- eine kompetente und zeitnahe Diagnose,
- die zeitnahe Einleitung der korrekten Therapie,
- die vollständige Dokumentation von Abklärungen und Diagnostik mit zeitnaher Information der zuweisenden und nachbehandelnden Ärzte mittels ambulanter Kurzberichte,
- die Kommunikation mit Patienten, Angehörigen und Zuweisern.

Es werden Patienten mit und ohne Bedarf einer stationären Behandlung behandelt. Indikationen werden nach medizinischer Notwendigkeit gestellt. Patienten wird die Möglichkeit zur ambulanten Nachbehandlung im Haus im Rahmen von Sprechstunden, Wundambulatorium und bei Touristen ohne lokal ansässigen Hausarzt im Rahmen von Nachkontrollen auf der Notfallstation angeboten.

Die Zusammenarbeit zwischen den Disziplinen ist wichtig, sie steigert die Behandlungsqualität. Deshalb wird die Notfallstation interdisziplinär geführt. Als Notfälle werden Patienten angesehen, die a) objektiv dringend medizinische Hilfe benötigen, die b) subjektiv dringend medizinische Hilfe benötigen oder c) bei denen Drittpersonen eine medizinische Hilfe als dringend erachten. Das primäre Ziel ist eine patientenorientierte, kostenbewusste Notfallversorgung nach dem aktuell gültigen medizinischen und pflegerischen Standard.

Aus dieser Ausgangslage mit Zielsetzung und Leistungsauftrag der Notfallstation ergeben sich folgende Fragestellungen:

- Die Notfallstation betreut ca. 10'000 Patienten pro Jahr (inkl. Nachkontrollen). Die Verteilung im Tagesverlauf ist sehr unterschiedlich. Patienten frequentieren die Notfallstation vor allem über den Mittag und in den späten Nachmittags- und frühen Abendstunden. Die Versorgung ist dennoch über 24 Stunden pro Tag auf einem medizinisch einwandfreien Niveau gewährleistet.
- Im Jahresverlauf sind die Frequenzen hohen Schwankungen unterworfen. An Spizentagen im Winter stellen sich (inkl. Nachkontrollen) über 100 Patienten pro 24 Stunden vor, in der Zwischensaison sinkt die Zahl auf ca. 10 Patienten pro 24 Stunden.
- Hohe Schwankungen im Patientenaufkommen treten in der Winter- und der Sommersaison zudem wetterbedingt auf.

Daraus ergibt sich der Zwang zu ungenutzten Vorhalteleistungen (Vorratshaltung) in der Zwischensaison und bei schlechtem Wetter sowie der Bedarf an personellen Mehrleistungen (Überstunden) an sogenannten Spizentagen. Die gegenwärtige Lage lässt bei der Notfallstation Kosten entstehen, die nicht mit den tariflich festgelegten Einnahmen gedeckt werden können.

Im Rahmen des Projektes #65-25-10 konnten grosse Einsparpotenziale erreicht werden, ohne dabei die Qualität der medizinischen Behandlung zu beeinträchtigen. Zielführend war dabei die Zusammenlegung der beiden Stationen Notfall und ÜWS (Überwachungsstation) zu einem interdisziplinären Team mit einer gemeinsamen Führung sowie eine auslastungsoptimierte Personalplanung im Sommer-/Wintermodell. Gegenüber dem Stellenplan der beiden Teams von zusammen 17 Vollzeitäquivalenten (umgerechnet in Vollzeitstellen) im Januar 2019 zeigt sich mit den jetzt berechneten Stellen von 12 Vollzeitäquivalenten eine Reduktion von 5 Vollzeitstellen. Das eingelöste Einsparpotenzial beim Personalaufwand beträgt somit ca. 450'000 Franken.

Für die drei Betriebsjahre 2019, 2020 und 2021 ergeben sich trotz Umsetzung des Reorganisationsprojektes #65-25-10 für die Notfallstation Defizite von -405'000, -410'000 bzw. -415'000 Franken. Als betriebswirtschaftlich orientierte Unternehmung müsste die Spital Davos AG – sofern sie diese gemeinwirtschaftlichen Leistungen nicht entschädigt erhält – signifikante Leistungskürzungen vornehmen. So könnte z.B. der 24-Stunden-Betrieb der Notfallstation nicht mehr aufrechterhalten werden, was zu Verlegungen und Direkttransporten an andere Spitäler führen würde. Die Zeit bis zu einer notfallmässigen Versorgung in einem anderen Spital könnte somit auf über 45 Minuten ansteigen. Zudem ist mit Wartezeiten beim ordentlichen Betrieb der Notfallstation zu rechnen. Weitere Einsparungen bei der Notfallstation wären dem Ruf des Spitals Davos und seiner medizinischen Versorgung deshalb abträglich.

## 5.2. Rettungsdienst

Der Rettungsdienst der Spital Davos AG versorgt die Spitalregion Davos mit deren Einwohnern und Gästen an 24 Stunden während des gesamten Jahres. Für die Davoser Volkswirtschaft – vor

allem den Tourismus und das Kongresswesen – ist der Winter zentral. Denn sobald genügend Schnee in den Bergen liegt und je länger der Winter dauert, umso mehr wird der Rettungsdienst für die diversen Wintersportunfälle benötigt und damit nehmen auch die Anzahl der Einsätze und die Erträge des Rettungsdienstes zu.

Wenn nachts kein Davoser und keine Davoserin gerettet werden muss oder im Winter der Schnee spät kommt und erst wenige Wintersportler anwesend sind, dann erarbeitet der Rettungsdienst weniger verrechenbare Leistungen. Er muss stets bereit sein, muss sogenannte Vorhalteleistungen erbringen, die anfallen, ob der Rettungsdienst im Einsatz ist oder eben nicht. Die gegenwärtige Lage zeigt deutlich auf, dass beim Rettungsdienst Kosten entstehen, die nicht mit den tariflich festgelegten Einnahmen gedeckt werden können.

Das Betriebsjahr 2018 ergab für den Rettungsdienst ein Defizit von -427'543 Franken. Durch die aktuellen Restrukturierungsmassnahmen im Rahmen des Projekts #65-25-10 wurden diverse Optimierungen auch beim Rettungsdienst vorgenommen (Redimensionierung der Vorhalteleistungen in der Wintersaison und Optimierung des Personaleinsatzes, minus 170 Stellenprozent). Dennoch wird für die Jahre 2019, 2020 und 2021 jeweils mit einem jährlichen Defizit von -290'000 Franken gerechnet. Ohne spürbaren Leistungsabbau kann dieses Defizit nicht weiter reduziert werden. Als betriebswirtschaftlich orientierte Unternehmung muss die Spital Davos AG – sofern sie diese gemeinwirtschaftlichen Leistungen nicht entschädigt erhält – signifikante Leistungskürzungen vornehmen. Das zweite Pikett müsste gekürzt werden, jedoch können dann nicht mehr zwei Unfälle gleichzeitig behandelt werden. Rettungsdienste eines anderen Spitals müssten auf Kosten des Spitals Davos beauftragt werden. Die Verweilzeit eines Patienten im Raum Davos bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes könnte sich merklich erhöhen.

Als relativ kleines Regionalspital benötigt das Spital Davos für die Sicherstellung eines Rund-um-die-Uhr-Betriebs eines doppelt einsatzbereiten Rettungsdienstes deshalb gemeinwirtschaftliche Leistungen.

### **5.3. Geburtshilfe/Gynäkologie**

Früher fanden Geburten im Spital Davos, wie vielerorts auch, mit einer Hebamme statt. Bei operativen Geburtsbeendigungen kam ein Chirurg zum Einsatz. Ende der 60er-Jahre fand die Gynäkologie und Geburtshilfe als eigenes Fachgebiet Platz unter dem Dach des Spitals. Seit 2010 wird die Abteilung durch zwei Fachärzte geführt, die im Spital eine eigene Praxis betreiben.

Das Spital Davos kann seit 2009 auf die Unterstützung von neonatologisch erfahrenen Kinderärzten zählen. Ein Service, den nicht alle Spitäler vergleichbarer Grösse anbieten können, eine Dienstleistung, die auch die Anzahl nötiger Verlegungen zahlenmässig reduziert hat. Die Kleinheit dieser Abteilung, die sich wegen Vorhalteleistungen als schwierig gestaltet, ist im Zusammenhang mit der Betreuung gleichzeitig aber auch eine grosse Stärke. Eine individuelle Betreuung ist gewährleistet. Fast immer kennen sich Hebamme und Gebärende bereits von den Kontrollen, die ab der 36. bis 38. Schwangerschaftswoche durch eine Hebamme durchgeführt werden. Auch bei den allgemein versicherten Patienten, und das sind im Spital Davos etwa 95 %, sind Fachärzte anwesend.

Während der Wochenbettbetreuung wird darauf geachtet, dass, wenn möglich, die Frauen mit den Babys ein Zimmer für sich alleine haben, um so Mutter und Kind in den ersten Tagen nach der Geburt einen privaten Rahmen zu ermöglichen. Beliebt ist auch das seit 2 Jahren auf der

Abteilung zur Verfügung stehende Familienzimmer, das den frischgebackenen Vätern ermöglicht, nach der Geburt in gemütlicher Atmosphäre den Familienzuwachs zu erleben und jederzeit auch aktiv an der Babypflege teilzunehmen. Eine Pflegefachfrau, welche die Ausbildung zur Stillberaterin absolviert hat, bietet nach Entlassung von Mutter und Kind eine weiterführende Betreuung bei Stillproblemen in einer ambulanten Sprechstunde an.

Im Spital Davos decken zwei Ärzte mit 160 Stellenprozenten (ohne ärztliche Vertretungen) und sechs Hebammen mit 320 Stellenprozenten an 365 Tagen im Jahr ohne Unterbruch den geburtshilflichen und gynäkologischen Notfallbetrieb aufrecht. Zudem bietet das Spital Davos zusätzlich einen neonatologischen Notfalldienst. Das Spital ist bestrebt, seit dem Wegzug einer ortsansässigen Kinderärztin die pädiatrischen Dienstleistungen für die Davoser Bevölkerung weiterhin aufrechtzuerhalten und den Bereich mit ärztlichem Fachpersonal zu besetzen.

Für die drei Betriebsjahre 2019, 2020 und 2021 ergeben sich für die Abteilung Geburtshilfe/Gynäkologie Defizite von -490'000, -495'000 bzw. -500'000 Franken. Als betriebswirtschaftlich orientierte Unternehmung muss die Spital Davos AG – sofern sie diese gemeinwirtschaftlichen Leistungen nicht entschädigt erhält – signifikante Leistungskürzungen vornehmen. Infrage kommt, dass in Davos keine Geburtshilfe mehr angeboten werden kann und sich die werdenden Mütter somit an weiter entfernte Spitäler richten müssten. Ebenfalls entfielen die Vor- und Nachversorgungen sowie die Notfallversorgung in den Bereichen Gynäkologie/Geburtshilfe. Das nächste Spital, das den hohen Qualitätsstandard des neonatologischen Notfalldienstes bei Geburten durch geschultes Arztpersonal anbieten kann, ist das Kantonsspital Graubünden in Chur.

## **6. Berücksichtigung der künftigen Kostenentwicklung bei den gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Befristung**

Der vorgesehene Beitrag der Gemeinde an die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Spital Davos AG (aus regionalpolitischen Gründen) ist grundsätzlicher Natur und eine auf lange Sicht angelegte Unterstützung. Da sich über einen längeren Zeitraum Preise von Waren und Leistungen ändern können, ist die Indexierung des Unterstützungsbeitrags sinnvoll. Ist das Spital bei der Leistungserbringung mit Preissteigerungen konfrontiert, kann es prinzipiell auch mit der Anpassung des Beitrages und damit einer Kompensation auf der Einnahmenseite rechnen. Allerdings kann sich ein indexierter Beitrag in deflationären Zeiten auch entsprechend verringern. Es ist deshalb richtig, wenn der Beitrag an die gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Entwicklung der ambulanten und stationären Tarife gekoppelt würde. Da diese Tarife jedoch eher nach politischen Gesichtspunkten festgesetzt werden und nicht direkt an der effektiven Kostenentwicklung orientiert sind, ist der Landesindex der Konsumentenpreise der geeignetere Index (Basis Dezember 2015 = 100, Kostenstand September 2019: 102.0).

Der Gemeindebeitrag wird auf einen längerfristigen Zeitraum von maximal 10 Jahren befristet, da sich gezeigt hat, dass diese Bereiche dauerhaft defizitär sind und folglich bei gleichbleibendem Angebotsniveau einen strukturellen Finanzierungsbedarf aufweisen. Sollte sich der Finanzbedarf für diese drei Leistungsbereiche, insbesondere durch Gesetzesänderungen von Bund und Kanton, nachhaltig ändern, so wird im Rahmen der Finanzkompetenzen dem Parlament und dem Stimmvolk bei Bedarf eine Anpassung unterbreitet werden.

## 7. Vergleich mit anderen Bündner Regionalspitalern

Auch andere Bündner Regionalspitäler weisen eine hohe Saisonalität und betriebswirtschaftlich ungedeckte Kosten auf. Aus ähnlichen Gründen, wie jetzt in Davos vorgesehen, gelten andere Bündner Gemeinden das gesamte Defizit oder einzelne Leistungsbereiche ihrer Regionalspitäler pauschal ab. Die konkrete Ausgestaltung ist Sache der jeweiligen Gemeinden bzw. der jeweiligen Spitalregion.

So weist beispielsweise die Jahresrechnung 2018 der Flury-Stiftung ein ordentliches Ergebnis von -2'018'763 Franken aus. Nach einer Nettoentnahme aus dem Organisationskapital beträgt das Jahresergebnis 2018 zu Lasten der Trägerschaft -932'335.94 Franken, wovon das Spital Schiers einen Anteil von 841'000 Franken verursacht (Quelle: Kommentar zur Jahresrechnung, Jahresbericht 2018 der Flury-Stiftung, S. 54). Nach der Verrechnung des Verlustes zu Lasten der Trägerschaft rapportiert die Stiftung ein Jahresergebnis von 0 Franken.

Das Spital Oberengadin wurde per Ende 2017 in eine neue Rechtsform überführt. Gemäss der aktuellen Leistungsvereinbarung aus dem Jahr 2018 mit den elf involvierten Gemeinden (mit rund 17'000 Einwohnern) wird für die Finanzierung von bestimmten Spitalleistungen ein Gesamtbeitrag von jährlich pauschal 1'534'000 Franken ausgerichtet (Quelle: "Interkommunale Zusammenarbeit im Oberengadin").

## 8. Sportmedizin mit Nachholbedarf

Obwohl die Sportmedizin nicht zum kantonalen Leistungsauftrag des Spitals Davos gehört, hat dieses Fachgebiet in einer Destination wie Davos eine grosse Bedeutung – einerseits aufgrund der starken Ausrichtung des Tourismus auf den Sport (DDO-Claim «Sports unlimited»), andererseits aufgrund des Gesundheitsplatzes und der ansässigen Forschungsinstitute im Gesundheitsbereich (SIAF, CK-Care). Die Sportmedizin kann zudem bereits auf eine Davoser Tradition zurückblicken: mit der Gründung im Rahmen der Thurgauisch-Schaffhausischen Höhenklinik durch Dr. Beat Villiger in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts wurde die Sportmedizin nach der Schliessung dieser Höhenklinik im Jahr 2005 im Spital Davos weitergeführt. Sie ist seit 2015 ein zertifiziertes Swiss Olympic Medical Center mit der Vision, das führende regionale Sportmedizin-Zentrum "mit nationaler Ausstrahlung" (gemäss Eigentümerstrategie des Kleinen Landrates) zu werden. In enger Zusammenarbeit mit der Davos Destinations-Organisation (DDO) tritt sie neu als «Davos – Sports & Health» auf. Die Sportmedizin soll weiterhin ein Geschäftsfeld der Spital Davos AG bleiben, befindet sich aber weiter im Aufbau.

Die Aufgaben der Sportmedizin umfassen die Betreuung von lokalen Spitzenathleten (Partner sind HCD, Swiss ski, Sportgymnasium, Talentklasse und weitere Sportverbände/-clubs), die sanitätsdienstliche Abdeckung von lokalen und regionalen Sportveranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Rettungsdienst (z.B. Spengler-Cup, Swiss Alpine Marathon), die sportmedizinische Betreuung von ambitionierten Hobby- und Freizeitsportlern im Rahmen von neu geschaffenen touristischen Angeboten für Feriengäste und Einheimische wie auch die praktische Unterstützung von Gesundheitsprogrammen von Gemeinde/Kanton oder privaten Firmen. Daneben wird in enger Zusammenarbeit mit den Forschungsinstitutionen in Davos wie dem SIAF und der AO-Foundation medizinische Forschung betrieben. Für viele dieser Leistungen können keine kostendeckenden Tarife verrechnet werden. Auch die vereinbarten Sponsoringgelder genügen zur Kostendeckung nicht.

Ziel ist eine langfristige Selbstfinanzierung der Sportmedizin durch die Angebote für Breitensportler und Gesundheitsbewusste mit Querfinanzierung der traditionell nicht selbsttragenden Bereiche im Spitzensport, der Event-Betreuung und in der Forschung. Für den entsprechenden Aufbau im personellen Bereich und für die Schaffung der entsprechenden Infrastruktur und den Ersatz der bisherigen – teilweise überalterten – Messgeräte ist eine Anschubfinanzierung dringend nötig. Dabei werden selbstverständlich sowohl das Personal wie auch die zu erwerbenden Untersuchungsgeräte je nach Eignung auch in weiteren Fachbereichen des Spitals Davos zur Patientenbetreuung eingesetzt.

Mit der geplanten Unterstützung in den nächsten drei Jahren von 300'000 Franken im ersten, 200'000 Franken im zweiten und 100'000 Franken im dritten Jahr wird gemäss Businessplan (Aktenauflage) das Ziel einer selbsttragenden Sportmedizin erreicht werden können.

## **9. Ablösung kantonales Darlehen**

Am 25. September 2012 hat die Bündner Regierung die Vereinbarung zwischen dem Kanton Graubünden und dem Spital Davos über die Rückerstattung von Investitionsbeiträgen gemäss Art. 53 Abs. 2 des revidierten Krankenpflegegesetzes (KPG) genehmigt. Gestützt auf Art. 49a Abs. 2 KPG sind die nach dem 1. Januar 2005 ausgerichteten und bis zum 31. Dezember 2011 nicht durch ordentliche Investitionsbeiträge kompensierten an das Spital Davos ausgerichteten Beiträge in der Höhe von insgesamt 9'460'162 Franken vom Spital Davos vollständig zurückzuerstatten, so wie dies im Amtsbericht zur Landschaftsabstimmung vom 27. November 2011 betreffend Ausgliederung des Spitals bereits erwähnt wurde. Das Spital ist zu einer vollständigen unverzinslichen Rückzahlung des Betrags an den Kanton Graubünden bis spätestens 30. September 2021 verpflichtet. Die Rückzahlung ist in zehn jährlichen Tranchen von jeweils 946'016.20 Franken mit erstem Zahlungstermin 30. September 2012 zu leisten. Dem Spital steht es gemäss Vereinbarung jedoch frei, die Rückzahlung entweder mit höheren jährlichen Zahlungen oder mit einer Einmalzahlung vor dem 30. September 2021 vorzunehmen.

Die am 30. August 2018 in Rechnung gestellte Rückzahlungsrate für das Jahr 2018 wurde von Seite der Spital Davos AG bis zum heutigen Zeitpunkt nicht beglichen. Ein beantragter Zahlungsaufschub wurde erstmals am 7. September 2018 bis zum Jahresende gewährt, dieser wurde verlängert bis zum 31. März 2019 und wiederum bis am 31. Juli 2019. Ausstehend ist ebenso die Tranche für 2019. Insgesamt beträgt das Darlehen des Kantons Graubünden derzeit 3'784'064 Franken.

Mit Schreiben vom 2. Mai 2019 hat die Spital Davos AG um Sistierung der Rückzahlungsverpflichtung ersucht. Die Regierung war unter Bedingungen bereit, die ausstehenden Beträge bis zum 31. Juli 2020 zu stunden. Sollte die Spital Davos AG eine Stundung der (fälligen) Rückzahlungsverpflichtungen über den 31. Juli 2020 wünschen, würde von Seiten des Kantons eine Bürgschaft der Gemeinde Davos zu Gunsten des Kantons Graubünden benötigt.

Aufgrund der Liquiditätsplanung der Spital Davos AG ist eine ordentliche Rückzahlung innert der vom Kanton auferlegten Fristen nicht möglich. Anstelle der – bei Beibehalt des bisherigen Kantondarlehens – notwendigen Bürgschaft durch die Gemeinde, kann die Gemeinde auch direkt gegenüber der Spital Davos AG als Darlehensgeberin auftreten. Die Verantwortung der Gemeinde bleibt dieselbe (gleichhoher Kreditbetrag), jedoch bringt es Vorteile, den Kanton aus dieser Kreditbeziehung zu entlassen, da die übrigen Kapitalgeber der Spital Davos AG ansonsten auf

eine Gleichbehandlung pochen könnten. Abgesehen vom Kanton ist die Spital Davos AG gegenüber drei Banken Darlehensschuldnerin in der Höhe von insgesamt 9 Mio. Franken.

Im Sinne einer spürbaren Vereinfachung des Umgangs mit den Geldgebern ist es sinnvoll, das Kantonsdarlehen durch ein Gemeindedarlehen mit längerer Laufzeit abzulösen. Ein weiterer A-fonds-perdu-Beitrag kommt nicht in Frage, da die Gemeinde bereits 4 Mio. Franken in dieser Form an die Spital Davos AG überwiesen hat. Die Laufzeit des Gemeindedarlehens von 3,8 Mio. Franken wird erstmals amortisiert per 31.12.2021 über 10 Jahre mit gleichbleibenden Tranchen à 380'000 Franken. Die Laufzeit dauert somit bis zum 31. Dezember 2030. Damit wird die Liquiditätssituation der Spital Davos AG weiter entlastet, da sich die jährliche Amortisationspflicht von 0,96 Mio. Franken (aus dem noch bestehenden Darlehen gegenüber dem Kanton) auf 0,38 Mio. Franken reduziert. Dies gäbe Spielraum für eine teilweise Rückführung der Darlehen von Seiten der Banken. Die Möglichkeit einer ganzen oder teilweisen früheren Rückzahlung des Gemeindedarlehens wird eingeräumt. Als Zinssatz wird derselbe Ansatz gewählt wie im Antrag vom 7. Mai 2019 an den Grossen Landrat: Verzinsung gemäss mietrechtlichem Referenzzinssatz (derzeit 1,5 % p.a.) abzüglich 0,75 %. Ergäbe sich aufgrund dieser Subtraktion je nach Marktentwicklung ein negativer Zinssatz, so würde dieser nicht ausgeglichen. Wie beim kantonalen Darlehen wird auf eine Sicherstellung verzichtet, auch weil es sich bei der Spital Davos AG um eine Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der Gemeinde handelt.

Ein Darlehen in dieser Höhe ist vom Stimmbürger zu genehmigen, und zwar gemäss der derzeit gültigen (Art. 12 Abs. 1 lit. f DRB 10), aber auch gemäss der totalrevidierten Verfassung, welche per 1. Januar 2020 in Kraft treten wird, sollte der Davoser Souverän zustimmen (Art. 13 Abs. 1 lit. f).

Der Klarheit halber wird festgehalten, dass das vom Grossen Landrat am 23. Mai 2019 zur Liquiditätssicherung genehmigte Darlehen von 2 Mio. Franken vom jetzt beantragten Gemeindedarlehen von 3,8 Mio. Franken nicht tangiert ist. Sollte sich zeigen, dass die Spital Davos AG auf zusätzliche Liquidität angewiesen ist, wird der Kleine Landrat ein Gemeindedarlehen von 2 Mio. Franken unabhängig von der jetzigen Vorlage direkt dem Davoser Souverän vorlegen.

Die übrigen Darlehen der Spital Davos AG zu Gunsten der Banken von derzeit 9 Mio. Franken werden nicht abgelöst, da die Gemeinde selbst auch mittel- bis langfristig ein sehr grosses Investitionsvolumen vorgesehen hat und zudem das Legislaturziel, die Darlehensschulden der Gemeinde Davos auf unter 100 Mio. Franken zu reduzieren, unterlaufen würde.

## **10. Beurteilung des Kleinen Landrates und Antragstellung**

Das Spital Davos ist zwar seit 2012 in eine Aktiengesellschaft und damit aus der Gemeindeverwaltung ausgegliedert. Es ist aber unverändert eine Gemeindeunternehmung. Nicht nur, weil die Gemeinde 100 % Eigentümerin ist, sondern auch weil die Dienstleistungen des Spitals der gesamten Davoser Bevölkerung zur Verfügung stehen sollen. Auch der Tourismus, das Kongresswesen und der Arbeitsstandort Davos ganz allgemein profitieren vom Spital. Leider ist aber die Nachfrage in den drei Bereichen Notfallstation, Rettungsdienst und Geburtshilfe/Gynäkologie nicht gross genug, um genügend Einnahmen für eine Kostendeckung zu erzielen. Wenn zeitweise keine Patienten von einem Unfall oder einer akuten Krankheit betroffen sind, dann ist das für diese zwar ein Glück, aber im Spital müssen Dienstleistungen und Personal vorrätig gehalten werden, ohne dass entsprechende Einnahmen eingehen. Diese Bereiche können deshalb nicht betriebswirtschaftlich erfolgreich geführt werden. Damit die Spital Davos AG diese drei Bereiche

nicht reduzieren und einen Dienstleistungsabbau vornehmen muss, ist es in der Beurteilung des Kleinen Landrates folgerichtig, einen Beitrag der Gemeinde Davos als Ausgleich für die gemeinwirtschaftlich erbrachten Leistungen vorzusehen. Der Beitrag fällt aufgrund der Betragshöhe in den Kompetenzbereich der Davoser Stimmberechtigten, weshalb diese über diese Vorlage abschliessend befinden. Der Kleine Landrat empfiehlt mit grosser Überzeugung Zustimmung zur Vorlage, da die drei Bereiche eine spürbare volkswirtschaftliche Bedeutung haben und zu einem verlässlichen Grundangebot eines gut funktionierenden Regionalspitals dazugehören. Zudem ist es für den Tourismusort Davos mit geschärfter Positionierung im Bereich Sport und verschiedenen Institutionen in den Bereichen Sportnachwuchs und Spitzensport sehr sinnvoll, wenn die in Davos seit vielen Jahren praktizierte Sportmedizin modernisiert werden kann.

Ferner ist es für eine nachhaltige Finanzierung bzw. für einen vergrösserten finanziellen Handlungsspielraum der Spital Davos AG vorteilhaft, das bestehende Kantonsdarlehen durch ein Gemeindedarlehen mit längerer Laufzeit abzulösen. Dadurch kann die jährliche Amortisationsbelastung reduziert und die Liquidität der Spital Davos AG entlastet werden.

#### **Antrag an den Grossen Landrat:**

1. Die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch die Abteilungen Notfallstation, Rettungsdienst und Geburtshilfe/Gynäkologie der Spital Davos AG mit einem Beitrag von jährlich total 1,195 Mio. Franken (inkl. allfälliger MWSt.), erstmals rückwirkend für das Kalenderjahr 2019, längstens bis und mit Kalenderjahr 2028, indexiert mit dem Landesindex der Konsumentenpreise, wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Die Rechnungsstellung durch die Spital Davos AG an die Gemeinde erfolgt jeweils per Jahresende für das vergangene Kalenderjahr.
2. An die Abteilung Sportmedizin der Spital Davos AG wird ein Unterstützungsbeitrag von einmalig total 600'000 Franken à-fonds-perdu, verteilt über drei Jahre – 2020 300'000 Franken, 2021 200'000 Franken und 2022 100'000 Franken – genehmigt (inkl. allfälliger MWSt.). Die Auszahlung erfolgt jeweils Mitte Jahr nach Rechnungsstellung durch die Spital Davos AG.
3. Zuhanden der Volksabstimmung wird ein Darlehen von 3,8 Mio. Franken im Sinne der voranstehenden Ausführungen an die Spital Davos AG genehmigt, das einzig der vollständigen Ablösung des bestehenden Kantonsdarlehens dienen wird.

#### **Gemeinde Davos**

Namens des Kleinen Landrates



Tarsisius Caviezel  
Landammann



Michael Straub  
Landschreiber



Aktenauflage

- Spital Davos AG, Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2018
- Spital Davos AG, Businessplan Sportmedizin, Unterlage der Sitzung des Verwaltungsrates vom 13.09.2019
- Spital Davos AG, Information zu Davos Sports & Health
- Engadiner Gemeinden und Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin, Leistungsvereinbarung vom 01.10.2018
- Flury-Stiftung Gesundheitsversorgung, Jahresbericht 2018
- Regierung des Kantons Graubünden, Protokoll vom 06.08.2019 betreffend Rückerstattung von Investitionsbeiträgen / Gesuch um Sistierung der jährlichen Zahlungen
- Gemeinde Davos, Abstimmungsbotschaft zur Ausgliederung des Spitals Davos aus der Gemeindeverwaltung, Volksabstimmung vom 27.11.2011

Mitteilung an

- Spital Davos AG, Präsident des Verwaltungsrats, [tarzisius.caviezel@davos.gr.ch](mailto:tarzisius.caviezel@davos.gr.ch)

Sitzung vom 01.10.2019  
Mitgeteilt am 04.10.2019  
Protokoll-Nr. 19-666  
Reg.-Nr. B2.C

## An den Grossen Landrat

### **Motion Vladimir Pilman betreffend Teilrevision der Verfassung zur Einführung des Ausländerstimmrechts**

#### **1. Veranlassung**

Landrat Vladimir Pilman und zehn Mitunterzeichner reichten am 22. August 2019 eine Motion ein, in der sie verlangen, dass Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung stimm- und wahlberechtigt sind, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit mindestens fünf Jahren in der Gemeinde wohnhaft sind.

In der Begründung weisen die Motionäre darauf hin, dass die totalrevidierte Gemeindeverfassung mit der Variante des Ausländerstimmrechts umstritten sein könnte. Es sollte verhindert werden, dass sich die ganze Debatte betreffend die totalrevidierte Verfassung lediglich um das Ausländerstimmrecht dreht und im schlimmsten Fall aufgrund dieser Bestimmung die Verfassung an der Urne nicht angenommen wird. Aus diesem Grund wurde das Ausländerstimmrecht vom Grossen Landrat aus dem Verfassungsentwurf herausgenommen und als separate Vorlage mit dieser Motion thematisiert. Das Volk soll sich in naher Zukunft speziell zum Ausländerstimmrecht äussern können.

#### **2. Stellungnahme des Kleinen Landrates**

Im Vernehmlassungsentwurf der totalrevidierten Gemeindeverfassung schlug der Kleine Landrat die Möglichkeit eines Ausländerstimmrechts vor (Art. 7 Entwurf GV). Ein Ausländerstimmrecht haben im Kanton Graubünden bislang 27 Gemeinden eingeführt. Der Kleine Landrat stand dieser Frage offen gegenüber und wollte im Rahmen der Vernehmlassung die Haltung der Bevölkerung zu dieser Thematik erfahren, um anschliessend mit einer breit abgestützten Variante in den parlamentarischen Prozess einsteigen zu können. Wie aus dem Vernehmlassungsbericht zu entnehmen ist, ist das Ausländerstimmrecht umstritten.

Die Befürworter argumentieren, dass die Standortattraktivität für Fachkräfte aus dem Ausland mit der Einführung des Ausländerstimmrechts erhöht würde. Ausserdem könne die Demokratie bes-

ser abgestützt werden, wenn möglichst viele in Davos wohnhafte Personen an der gemeinsamen Willensbildung teilnehmen können. Zudem sei mit der Zeit zu gehen, denn bereits 27 Gemeinden im Kanton Graubünden hätten das Ausländerstimmrecht eingeführt. Davos mit seiner internationalen Ausrichtung sollte diesem Trend folgen. Schliesslich sei es auch ein Zeichen von Dank und Anerkennung an die zahllosen Fachkräfte, die sich hier engagieren würden. Das Stimmrecht würde den Ausländern die Möglichkeit geben, ihre Kompetenzen auch auf politischer Ebene einzubringen und Davos aktiv mitzugestalten. Es wird ausserdem argumentiert, dass die Stimmbeteiligung bei Abstimmungen tief sei und es sich als schwierig erweise, genügend „politische Milizfunktionäre“ zu finden. Das Stimmrecht könne als Instrument der Integration genützt werden. Sodann wird ausgeführt, dass viele aus dem Ausland Zugezogene massgeblich zu einer funktionierenden Wirtschaft beigetragen hätten und deshalb auch mitbestimmen sollten. Dies würde als positives Zeichen für Davos gewertet.

Die Gegner argumentieren zusammenfassend alle in die gleiche Richtung, nämlich dass zur Integration und Mitbestimmung der Weg der Einbürgerung gewählt werden soll.

Würde man Ausländerinnen und Ausländern mit einer C-Bewilligung, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und ausserdem seit mindestens 5 Jahren in Davos wohnhaft sind, das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten einräumen, würde diese Gruppe gut 11 % der gesamten in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten ausmachen, wobei man davon ausgehen kann, dass in der Regel die Stimmbeteiligung auch bei den Ausländern wie bei den Davosern bei ca. 40 % liegen wird. Ausländerinnen und Ausländer waren und sind für Davos bedeutsam. Einige für Davos wichtige Institutionen werden beispielsweise von Ausländerinnen und Ausländern mit Wohnsitz in der Gemeinde geleitet. Die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer ist daher konsequent. Zudem kennt rund ein Viertel der Gemeinden (z.B. Arosa, Conters, Jenaz, Luzein und Scuol) eine ähnliche Lösung. Bei denjenigen Gemeinden, die seit 2003 – als die Möglichkeit des Ausländerstimmrechts in die kantonale Verfassung Eingang fand – ihre Gemeindeverfassung totalrevidiert haben, haben sich viele für die Einführung des Ausländerstimmrechts ausgesprochen.

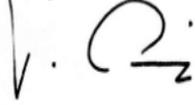
Seit der Grosse Landrat an der Sitzung vom 22. August 2019 das Ausländerstimmrecht aus der totalrevidierten Gemeindeverfassung herausgenommen hat, haben sich die Situation zum Ausländerstimmrecht und die Einschätzung des Kleinen Landrates nicht geändert. Aus diesem Grund befürwortet der Kleine Landrat, dass die Aufnahme des Ausländerstimmrechts in die Davoser Verfassung der Volksabstimmung unterbreitet werden soll.

#### **Antrag an den Grossen Landrat:**

Aufgrund der voranstehenden Ausführungen sei die am 22. August 2019 eingereichte Motion von Vladimir Pilman betreffend Einführung des Ausländerstimmrechts für erheblich zu erklären.

**Gemeinde Davos**

Namens des Kleinen Landrates



Tazisius Caviezel  
Landammann



Michael Straub  
Landschreiber



Beilage/n

- Motion Vladimir Pilman betreffend Einführung des Ausländerstimmrechts vom 22. August 2019

## Motion

### Teilrevision der Verfassung betreffend Einführung des Ausländerstimmrechts

#### Antrag

Der Kleine Landrat wird beauftragt, dem Grossen Landrat zuhanden der Urnenabstimmung nach der Volksabstimmung und dem Inkrafttreten der totalrevidierten Verfassung sinngemäss die folgende Änderung der Verfassung betreffend Stimm- und Wahlrecht für die Gemeinde Davos zu unterbreiten und passt – sofern nötig – die weiteren Gesetze und Verordnungen dementsprechend an:

*Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung sind stimm- und wahlberechtigt, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit mindestens fünf Jahren in der Gemeinde wohnhaft sind.*

#### Begründung

Aufgrund eines Postulats erarbeitete der Kleine Landrat eine totalrevidierte Gemeindeverfassung und verabschiedete diese zuhanden einer Vernehmlassung. Im Vernehmlassungsentwurf wurde als Variante ein Ausländerstimmrecht vorgeschlagen. Die Kantonsverfassung überlässt es den Gemeinden, ob sie in kommunalen Angelegenheiten ein Ausländerstimmrecht einführen möchten oder nicht. 25 Gemeinden im Kanton haben das Ausländerstimmrecht bislang einführt. Der Kleine Landrat wollte im Rahmen der Vernehmlassung die Haltung der Parteien und der Bevölkerung zu dieser Thematik erfahren. Es zeigte sich, dass dieses Thema umstritten ist. Einige Teilnehmer der Vernehmlassung setzten sich sehr dafür ein und andere stellten sich dagegen. Schliesslich entschied der Kleine Landrat die Variante in den Verfassungsentwurf aufzunehmen und die Verfassung inklusive Ausländerstimmrecht dem Grossen Landrat vorzulegen.

Unabhängig von der Haltung gegenüber dem Ausländerstimmrecht, ist es nicht von der Hand zu weisen, dass diese Thematik polarisiert. Dies zeigte sich, wie erwähnt, bereits in der Vernehmlassung. Es sollte verhindert werden, dass sich die ganze Debatte betreffend die totalrevidierte Verfassung lediglich um das Ausländerstimmrecht dreht und im schlimmsten Fall aufgrund dieser Bestimmung die Verfassung an der Urne nicht angenommen wird. Auch aus diesem Grund wurde das Ausländerstimmrecht von Grossen Landrat wieder aus dem Verfassungsentwurf entfernt. Eine diesbezügliche Variantenabstimmung kommt mangels entsprechender gesetzlicher Grundlage im DRB nicht in Frage.

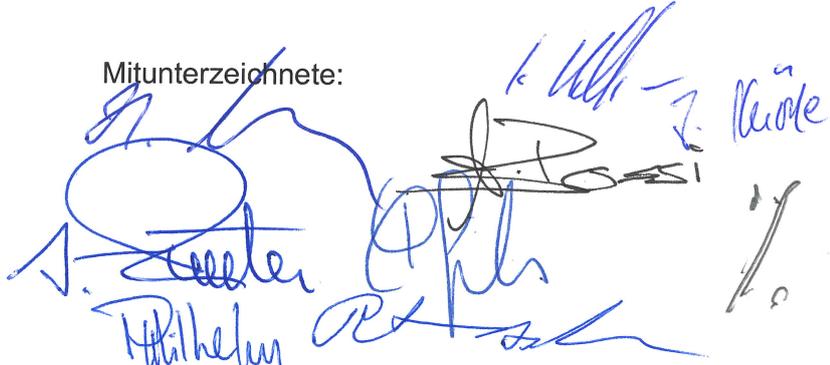
In Anbetracht der Tatsache, dass immer mehr Gemeinden im Kanton Graubünden das Ausländerstimmrecht einführen und der überzeugenden Argumente des Kleinen Landrats im Auswertungsbericht zur Vernehmlassung sowie in der Botschaft an den Grossen Landrat für die Einführung des Ausländerstimmrechts, soll sich das Volk aber in naher Zukunft zum Ausländerstimmrecht äussern können. Die beantragte Teilrevision zur Verfassung soll dem Volk aus den dargelegten Gründen separat und nach der Abstimmung über die totalrevidierte Verfassung unterbreitet werden.

Davos, 22. September 2019

Landrat Vladimir Pilman (FDP)



Mitunterzeichnete:



Handwritten notes: "Korte" and a checkmark.